



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 12 / 2019**

Seite 691 – Seite 1143

Ausgabedatum: 31.07.2019

# INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Translation Studies for Information Technologies	S. 697
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –	S.701
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.731
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.739
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 747
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 755
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.795
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.805

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.823
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.831
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.845
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.853
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.905
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.911
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.939
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.945

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.955
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.963
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.1015
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.1021
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.1031
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.1037
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S.1049
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S.1055

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg S.1079  
für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang  
Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg S.1087  
für das Erweiterungsfach Spanisch im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

**696**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Translation Studies for Information Technologies**

vom 21. Mai 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 1, Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Februar 2019 und der Senat der Hochschule Mannheim am 25. April 2019 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Translation Studies for Information Technologies vom 28. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 30.09.2003, S. 649 ff.), zuletzt geändert am 12. August 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg Nr. 12/2016 vom 20.09.2016, S. 673 ff.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 17. Mai 2019 erteilt und der Rektor der Hochschule Mannheim hat seine Zustimmung am 21. Mai 2019 erteilt.

## Artikel 1

(1) § 21 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen wird die Inanspruchnahme einer Studienfachberatung durch die für das Modul zuständige Hochschule dringend empfohlen. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung, der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.“

(2) In der Anlage 1 werden unter (a) Studienanteile der fachwissenschaftlich-technischen Übersetzung am Institut für Übersetzen und Dolmetschen bei 5b. Modul: Erweiterung der fachlichen Kompetenz (Wahlpflichtmodul) bei dem Titel der vierten Lehrveranstaltung die Worte „im zugehörigen Ergänzungsfach“ durch die Worte „in dem/den zugehörigen Ergänzungsfach/-fächern“ ersetzt.

(3) In der Anlage 2 werden unter B: Zusatzqualifikationen bei 9. die Worte „das Ergänzungsfach“ durch die Worte „das/die Ergänzungsfach/-fächer“ ersetzt.

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 17.Mai 2019

Mannheim, den 21.Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

gez. Prof. Dr. Thomas Schüssler  
Rektor in Vertretung

**700**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Abschnitt I.      Allgemeines**

- § 1      Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2      Mastergrad
- § 3      Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4      Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5      Prüfungsausschüsse
- § 6      Prüfer und Beisitzer
- § 7      Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8      Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 9      Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10     Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11     Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12     Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt II.     Masterprüfung**

- § 13     Umfang und Art der Masterprüfung
- § 14     Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15     Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Masterarbeit
- § 16     Masterarbeit
- § 17     Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18     Bestehen der Prüfung, Fachnote, Gesamtnote
- § 19     Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 20     Masterzeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

### **Abschnitt I. Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Gegenstand des Studiums im jeweiligen Erweiterungsfach im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, ist eine Fachwissenschaft mit ihrer Fachdidaktik sowie die Masterarbeit.
  
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Education" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des gewählten Erweiterungsfachs beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.
  
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungssatzungen geregelt.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Education" (abgekürzt M. Ed.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt je nach Studienvariante gemäß Absatz 3 einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit drei bzw. vier Semester.

(2) In den Erweiterungsfächern, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 90 bzw. 120 Leistungspunkte.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Studienaufbau ist in dem jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

(5) Das Verschränkungsmodul bietet die Möglichkeit zur hochschulübergreifenden Kooperation für die Fächer mit der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und verschränkt Fachwissenschaft und Fachdidaktik in mindestens einem Modul mit mindestens 6 Leistungspunkten, d.h. 4 Leistungspunkten Fachdidaktik und 2 Leistungspunkten Fachwissenschaft. Abweichungen hiervon können für die Studienvariante mit dreisemestriger Regelstudienzeit im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Einzelheiten sind im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt. Das Studium kann durch gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erfolgen.

(6) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen für die Erweiterungsfächer sind in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung der jeweiligen Erweiterungsfächer aufgeführt.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch bzw. die Sprache des jeweiligen Faches. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Soweit vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis oder einen anderen geeigneten Nachweis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studenvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. Dies gilt nicht, sofern die Sprachkenntnisse bereits für einen anderen Studiengang nachgeholt worden sind.

(9) Zuständig für die Einhaltung der Regelungen dieses Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie der Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung sind die Prüfungsausschüsse gem. § 5. Der zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig für allgemeine Regelungen; dies sind solche, die die Masterarbeit und alle Erweiterungsfächer betreffen. Für die fachspezifischen Fragestellungen im jeweiligen Erweiterungsfach ist jeweils ein Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss zuständig.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese Studien- und Prüfungsleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
- Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können;
- Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des jeweiligen Erweiterungsfachs.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Näheres kann in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung für die jeweiligen Erweiterungsfächer geregelt werden.

(8) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten bzw. dem Zusatz „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschüsse

(1) Für allgemeine Regelungen – dies sind solche, die die Masterarbeit und alle Erweiterungsfächer betreffen – ist ein zentraler Prüfungsausschuss für die Erweiterungsfächer zuständig. Für die fachspezifischen Fragestellungen im jeweiligen Erweiterungsfach ist ein Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss zuständig; dieser kann für mehrere Erweiterungsfächer zuständig sein. Der zentrale Prüfungsausschuss sowie die Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschüsse, sofern für letztere in den Besonderen Teilen nicht abweichend geregelt, bestehen jeweils aus mindestens zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses für die Profillinie „Lehramt Sekundarstufe I“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist beratendes Mitglied des zentralen Prüfungsausschusses für die Erweiterungsfächer in der Profillinie „Lehramt Gymnasium“. In die Prüfungsausschüsse kann jeweils ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie das weitere Mitglied des Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat, der zentrale Prüfungsausschuss von den Fakultätsräten der lehrerbildenden Fakultäten, auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

(2) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie bestellen die Prüfer und Beisitzer. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragten übertragen. Sie können zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der jeweilige Vorsitzende führt die Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät oder dem zuständigen Prüfungsamt Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der jeweilige Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied – sofern vorhanden – darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder des jeweiligen Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten der jeweiligen Fakultät der Universität Heidelberg befugt. Akademische Mitarbeiter der Universität Heidelberg sind nur dann zur Abnahme von nicht studienbegleitenden Prüfungen berechtigt, wenn ihnen vom jeweiligen Fakultätsrat bzw. Fakultätsvorstand die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg kann bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit vom jeweiligen Fakultätsrat übertragen werden.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer. Für Lehrveranstaltungen, die an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durchgeführt werden, sind die verantwortlichen Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer aus dem jeweiligen Fach vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Abs. 2 S. 5 des Landeshochschulgesetzes begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnote bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der jeweilige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

(1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist – sofern im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für das jeweilige Erweiterungsfach nicht anderweitig geregelt – nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein qualifiziertes ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der jeweilige Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom jeweiligen Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der jeweilige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 3 vom jeweiligen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen können abgelegt werden in Form von

1. mündlichen Prüfungen;
2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form);
3. weitere Formen (z.B. sportpraktische Prüfungen) können im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der jeweilige Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Dauer von Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Sofern Multiple-Choice-Klausuren durchgeführt werden sollen, sind diese im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die jeweiligen Erweiterungsfächer geregelt.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom jeweiligen Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Abweichungen hiervon können im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für die jeweiligen Erweiterungsfächer festgelegt werden.

(3) Für jedes Erweiterungsfach gibt es eine Fachnote. Diese berechnet sich gemäß § 18 Abs. 2, sofern im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung nicht abweichend geregelt.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnote und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 3 berechnet.

(5) Die Fachnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

## **Abschnitt II. Masterprüfung**

### **§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Besonderen Teilen der Prüfungsordnung des jeweiligen Erweiterungsfaches aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik (ggf. inklusive etwaiger Abschlussprüfungen),
  2. der Masterarbeit im Erweiterungsfach,
  3. dem erfolgreichen Abschluss des Master of Education gemäß der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil oder eines Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder eines gleichwertigen Abschlusses.
  
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen in der Regel schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
  
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu Prüfungsleistungen im gewählten Erweiterungsfach kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für das jeweilige Erweiterungsfach im Master of Education eingeschrieben ist und
  2. seinen Prüfungsanspruch in dem gewählten Erweiterungsfach oder verwandten Studiengängen bzw. im Master of Education insgesamt oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
  
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

#### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen- und verfahren zur Masterarbeit**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antragsformular sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder einen gleichwertigen Abschluss und
  3. falls zutreffend, Nachweise über nachträglich erbrachte Studievoraussetzungen, z.B. spezielle Sprachkenntnisse und
  4. Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Module des gewählten Erweiterungsfachs gemäß des jeweiligen Besonderen Teils der Prüfungsordnung und

5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im gewählten Erweiterungsfach oder in verwandten Studiengängen bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren solcher Studiengänge befindet.
- (2) Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 vor, so sind diese spätestens bis zur nächsten Prüfungsmöglichkeit beim zentralen Prüfungsausschuss nachzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachreichung vom zentralen Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der zentrale Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Masterarbeit. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 und gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Masterprüfung im gewählten Erweiterungsfach oder verwandten Studiengängen endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat bzw. im Master of Education insgesamt oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

## § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet seines Erweiterungsfaches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
  
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
  
- (3) Der Prüfling muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bzw. nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung im Master of Education, Profillinie Gymnasium, je nachdem welche dieser Prüfungsleistungen zuletzt erfolgt, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
  
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom ersten Prüfer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem jeweiligen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt siebzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom zentralen Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem ersten Prüfer um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des zentralen Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung enthalten.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim zentralen Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden.

- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gem. § 6 Abs. 1 bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom zentralen Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschusses bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der zentrale Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem jeweiligen Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 18 Bestehen der Prüfung, Fachnote, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.
  
- (2) Für die Berechnung der Fachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden alle Modulnoten des jeweiligen Erweiterungsfachs mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Hiervon abweichende Gewichtungen und Herausnahme einzelner Module aus der Berechnung der Fachnote werden ggf. im Besonderen Teil der Prüfungsordnung für das jeweilige Erweiterungsfach geregelt.
  
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Fachnote sowie die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

## **§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs**

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Hiervon abweichende Regelungen können im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt werden.
  
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
  
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahl- und Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahl- bzw. Wahlpflichtmoduls, ausgeglichen werden.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen des Master of Education gemäß der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil – führt zum Ausschluss aus dem Studium.

## § 20 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Zuständig für die Ausstellung des Masterzeugnisses, der Urkunde und der weiteren Abschlussdokumente ist der zentrale Prüfungsausschuss.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen sowie des Abschlusses des Master of Education gemäß der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die Fachnote sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" inklusive Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Education" beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Universität Heidelberg und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, jeweils vertreten durch die jeweiligen geschäftsführenden Direktoren der Heidelberg School of Education, sowie vom Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses der Profillinie „Lehramt Gymnasium“ unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Heidelberg sowie dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und den Logos der Heidelberg School of Education, der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg versehen.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Der zentrale Prüfungsausschuss kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19.Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**730**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Chinesisch (Sinologie). Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
  2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  3. im angestrebten Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

**737**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 19.Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**738**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das  
Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) im Master of  
Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>1</sup>  
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>1</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie).

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>2</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) in Anlage 1 aufgeführt.

---

<sup>2</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### § 4 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) Voraussetzung:

der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
3. den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 TOEFL-iBT Punkten oder
4. das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5,0 oder
5. ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## § 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## § 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Note des Moduls „Grundstufe Chinesisch“ bei der Berechnung der Fachnote des Erweiterungsfachs Chinesisch (Sinologie) nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen: 90 Leistungspunkte inklusive aller Sprachanteile.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

### Verteilung der Leistungspunkte

Insgesamt	120
Fachwissenschaft	90
Master-Arbeit	15
Fachdidaktik	15

### Modulübersicht

<b>Sprache</b>	<b>60 [60 FW]</b>
<b>MODUL GRUNDSTUFE CHINESISCH</b>	<b>35 (gesamt)</b>
Propädeutikum I & II	20 & 15
<b>MODUL MITTELSTUFE CHINESISCH Basis</b>	<b>6 (gesamt)</b>
1. Mittelkurs 1a	2
2. Mittelkurs 1b	2
3. Mittelkurs 2	2
<b>MODUL KLASSISCHES CHINESISCH I</b>	<b>4</b>
<b>MODUL OBERSTUFE CHINESISCH</b>	<b>9 (gesamt)</b>
1. Oberstufe Ü Hörverständnis	4
2. Textlektüre modern oder klassisch	5
<b>MODUL Quellenanalyse I</b>	<b>6</b>
<b>Fachanteile</b>	<b>26 [20 FW + 6 FD]</b>
<b>MODUL PS Geschichte</b>	<b>7 [5 FW + 2 FD]</b>
<b>MODUL FACHWISSEN CHINA (3 Kurse)</b>	<b>15 (gesamt)</b>
PS Literatur/ Wirtschaft / Politik/ weiteres Fachwissen	5 [3 FW + 2 FD]
PS Literatur/ Wirtschaft / Politik/ weiteres Fachwissen	5 FW
PS Literatur/ Wirtschaft / Politik/ weiteres Fachwissen	5 FW
<b>MODUL Fachdidaktik CHINESISCH</b>	<b>2 FD</b>
<b>MODUL Forschungskolloquium</b>	<b>2 FW</b>
<b>Verschränkungsmodule</b>	<b>19 [10 FW + 9 FD]</b>
<b>VM 1: Wissenschaft und Praxis</b>	<b>6 (gesamt)</b>
1. Hilfsmittelkurs	3 FW
2. Schulteam	3 FD
<b>VM 2: Oberseminar</b>	<b>7 (gesamt)</b>
Oberseminar Analyse & Vermittlung (Abschlussarbeit)	3 FW + 4 FD
<b>VM 3: Didaktik von Textlektüre und Übersetzung</b>	<b>6 (gesamt)</b>
1. Textlektüre/ Übersetzung	4 FW
2. Didaktik von Textlektüre/ Übersetzung	2 FD
<b>Masterarbeit</b>	<b>15 [15 FW]</b>

**746**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Deutsch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Deutsch eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Deutsch im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Deutsch vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Deutsch. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
  2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  3. im angestrebten Erweiterungsfach Deutsch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Deutsch nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

**753**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**754**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Deutsch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>3</sup> – Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>3</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach *Deutsch*.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>4</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Deutsch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Deutsch wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Deutsch in Anlage 2 aufgeführt.

---

<sup>4</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(3) Das Studium ist im Bereich der Fachwissenschaft untergliedert in die drei Teilbereiche Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie/Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft (im Folgenden „Fachgebiete“ genannt); es gliedert sich in der Regel jeweils in eine Orientierungsphase, eine Aufbauphase sowie eine Vertiefungsphase. Hinzu kommen der Bereich der Fachdidaktik sowie das „Verschränkungsmodul“, in dem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile kombiniert sind. Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Deutsch Voraussetzung: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe) können als eine der weiteren Fremdsprachen anerkannt werden.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen bzw. der Lateinkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlussdokumenten oder

5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
6. das Latinum oder
7. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Deutsch Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## § 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Deutsch wie folgt berechnet: für die Berechnung der Fachnote werden alle Modulnoten mit Ausnahme des Moduls B 2.1/b und des unbenoteten Moduls „Abschlussmodul: Kolloquium“ herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

## § 7 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Deutsch aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 81 LP aus dem Bereich der Fachwissenschaft erbracht worden sind.

(4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern aus zweien der drei germanistischen Fachgebiete: Sprachwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Mediävistik. Die Festlegung der Prüfungsthemen erfolgt in Absprache mit den Prüfern auf Vorschlag des Prüflings. Im Schwerpunkt (in der Regel das Fachgebiet, das in Modul B 3.1 gewählt wurde) werden zwei Themen im Umfang von jeweils 10 Minuten geprüft, in einem zweiten Fachgebiet (in der Regel das Fachgebiet, das in Modul B 3.2 gewählt wurde) wird ein Thema im Umfang von 10 Minuten geprüft. Sofern der Schwerpunkt auf Neuere deutsche Literaturwissenschaft gelegt wurde, müssen zwei unterschiedliche Themen der Bereiche Autor oder Epoche oder Gattung oder Literaturtheorie/Poetologie gewählt werden. Sofern der Schwerpunkt auf Linguistik gelegt wurde, müssen zwei Themen der Bereiche ‚Sprache als System‘ oder ‚Sprache als Mittel der Kommunikation‘ oder ‚Sprachgeschichte‘ gewählt werden. Sofern der Schwerpunkt auf Mediävistik gelegt wurde, muss je ein Thema zweier verschiedener Gegenstandsbereiche gewählt werden. Zusätzlich werden je 10 Minuten Grundlagen- bzw. Vertiefungswissen aus den zwei für die Prüfung gewählten Fachgebieten geprüft.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt, dauert 50 Minuten (20 Minuten im gewählten Schwerpunkt, 10 Minuten im gewählten zweiten Fachgebiet und je 10 Minuten im Grundlagen- und Vertiefungswissen) und ist mit 5 Leistungspunkten belegt.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern (je einer pro Fachgebiet) abgenommen, von denen beide die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen müssen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 81 Leistungspunkten beizufügen.

## **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden und aus einem der drei germanistischen Fachgebiete Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Mediävistik oder Sprachwissenschaft stammen. Sie soll einen Umfang von ca. 60 Seiten besitzen.

**763**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**  
**Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen**

## **Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## Abkürzungen / Legende

### Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungs- modul
WPM	Wahlpflichtmodul

### Fachwissenschaften / Bereiche

FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
NDL	Neuere deutsche Litera- turwissenschaft
SW	Sprachwissenschaft
MED	Mediävistik

### Kurstypen

E	Einführung
HS	Hauptseminar
Koll.	Kolloquium
LK	Lektürekurs
PA	Projektarbeit
PS	Proseminar
S	Seminar
Ü	Übung
VL	Vorlesung
VS	Verschänkungsse- minar

### Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstun- de(n)

## Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

**Verschränkungsseminar:** integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. team teaching o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Erweiterungsfach Deutsch auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Übung oder Vorlesung NDL oder SW oder Mediävistik (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP) → 6 LP, 4 SWS
- konsekutiv: Übung oder Vorlesung NDL oder SW oder Mediävistik (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP) → 6 LP, 4 SWS
- integrativ: Verschränkungsseminar → 6 LP, 2 SWS
- anwendungsorientiert: Projektarbeit → 6 LP, 2 SWS

## Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

Die Module B 1.1, B 2.1/a, B 2.1/b, B 2.2, B 3.1 und B 3.2 entsprechen den jeweiligen Modulen im Bachelorstudiengang Germanistik (1. und 2. Hauptfach, 50%). Die Mastermodule („Pflichtmodul NDL“, „Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft“ sowie „Abschlussmodul Kolloquium“), das Verschränkungsmodul sowie die Fachdidaktikmodule entsprechen (ggf. leicht abgewandelt bei FD 3) den entsprechenden Modulen im Teilstudiengang Deutsch im Studiengang Master of Education.

- B 1.1: Basismodul Einführungen (Pflichtmodul): 6 SWS; 15 LP.
- B 2.1: Basismodule (Pflichtmodule): 14 SWS; 27 LP.
- B 2.1/a: Basismodul Proseminare (Pflichtmodul): 8 SWS; 21 LP.  
Das Erbringen des Leistungsnachweises im Proseminar setzt den erfolgreichen Abschluss der Einführung im jeweiligen Fachgebiet voraus.
- B 2.1/b: Basismodul Vorlesungen (Pflichtmodul): 6 SWS; 6 LP.
- B 2.2/a-c: Aufbaumodul Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul): 4 SWS; 9 LP. Das Erbringen eines Leistungsnachweises im Modul B 2.2 setzt den erfolgreichen Abschluss der Übung „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ aus Modul B 2.1/a voraus.

- B 3.1/a-c: Vertiefungsmodul Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul): 2 SWS; 8 LP. Das Modul, das aus B 3.1 gewählt wird, muss aus dem gleichen Fachgebiet stammen wie das Modul, das aus B 2.2 gewählt wurde (Schwerpunkt). Das Erbringen eines Leistungsnachweises in Modul B 3.1 setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Moduls B 2.2 voraus.
- B 3.2/a-c: Vertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul): 2 SWS; 8 LP. Das Modul B 3.2/a-c darf nicht aus dem gleichen Fachgebiet stammen wie B 2.2 und B 3.1. Das Erbringen des Leistungsnachweises in Modul B 3.2 setzt den erfolgreichen Abschluss des Proseminars des entsprechenden Fachgebietes aus Modul B 2.1 voraus.
- Modul NDL: Mastermodul (Pflichtmodul): 2 SWS; 7 LP. Das Erbringen des Leistungsnachweises setzt den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Proseminars aus Modul B 2.1 voraus.
- Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft: Mastermodul (Wahlpflichtmodul): 2 SWS; 7 LP. Es muss derjenige der drei Fachbereiche gewählt werden, der nicht in B 3.1 und B 3.2 gewählt wurde. Das Erbringen des Leistungsnachweises setzt den erfolgreichen Abschluss des Proseminars des entsprechenden Fachgebietes aus Modul B 2.1 voraus.
- Verschränkungsmodul (Wahlpflichtmodul): Details siehe oben.
- FD 1: fachdidaktische Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul.
- FD 2 und FD 3: fachdidaktische Wahlpflichtmodule: je 2 SWS; 5 bzw. 6 LP
- Abschlussmodul Kolloquium (Pflichtmodul): 2 SWS; 2 LP (unbenotet).
- Prüfungsmodul Masterarbeit: Bearbeitungszeit 17 Wochen; 15 LP.
- Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung: 5 LP

Bei den Semesterangaben in der Modularisierung und den Modulbeschreibungen handelt es sich um Empfehlungen; grundsätzlich sollten die Module bzw. Lehrveranstaltungen jedoch in der Reihenfolge – Einführung vor Proseminar vor Hauptseminar – belegt werden. Empfohlen wird außerdem eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die vier Semester

**770**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

### Modularisierung:

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Deutsch									
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					Fachdidaktik (15 LP)			
4	Modul NDL PM; 2 SWS; 7 LP; HS	Abschlussmodul Mündliche Abschlussprüfung (PM; 5 LP)		Abschlussmodul Kolloquium PM; 2 SWS; 2 LP; Koll.		Masterarbeit (PM; 15 LP)	Modul FD 2 WPM; 2 SWS; 5 LP	Modul FD 3 WPM; 2 SWS; 6 LP	
3		Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft <sup>3</sup> WPM; 2 SWS; 7 LP; HS							
		Modul SW	ODER	Modul MED	ODER	Modul NDL			
	B 2.1/b: Basismodul Vorlesungen PM; 6 SWS; 6 LP; 3 VL					B 3.2/a-c: Vertiefungs- modul NDL oder SW oder MED <sup>2</sup> WPM; 2 SWS; 8 LP; HS			
2	B 2.2/a-c: Aufbaumodul Schwerpunkt: NDL oder SW oder MED WPM; 4 SWS; 9 LP; PS + Ü/LK		B 3.1/a-c: Vertiefungsmodul Schwerpunkt: NDL oder SW oder MED <sup>1</sup> WPM; 2 SWS; 8 LP; HS		B 2.1/a: Basismodul Pro- seminare PM; 8 SWS; 21 LP; 3 PS + 1 Ü	Verschränkungsmodul WPM; 2-4 SWS; 6 LP			
1	B 1.1: Basismodul Einführungen PM; 6 SWS; 15 LP; 2 E + 1 V/E						Ü oder VL NDL oder SW oder MED (2 SWS, 2 LP) plus FD 1: (2 SWS, 4 LP)	ODER	VS oder Projektarbeit NDL oder SW oder MED (2 SWS, 6 LP)

<sup>1</sup> Das Modul, das aus B 3.1 gewählt wird, muss aus dem gleichen Fachgebiet stammen wie das Modul, das aus B 2.2 gewählt wurde (Schwerpunkt).

<sup>2</sup> Das Modul B 3.2/a-c darf nicht aus dem gleichen Fachgebiet stammen wie B 2.2 und B 3.1.

<sup>3</sup> Im Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft muss derjenige der drei Fachbereiche gewählt werden, der nicht in B 3.1 und B 3.2 gewählt wurde.

## Modulbeschreibungen

- **Fachwissenschaft**

### **Modul B 1.1: Basismodul Einführungen: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft	E	2*	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 2 LP 2 LP	5
Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	VL oder E	2*	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 2 LP 2 LP	5
Einführung in die Mediävistik (Mittelhochdeutsch)	E	2*	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 2 LP 2 LP	5
		<b>6</b>				<b>15</b>

\* Einführungen können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter der Einführung fest.

\*\* Die schlechteste Modulteilnote bleibt bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

### Modul B 2.1/a: Basismodul Proseminare: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar Sprachwissenschaft: „Sprache als System“	PS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 2 LP 3 LP	6
Proseminar Literaturwissenschaft: Literatur der Neuzeit (vom Humanismus bis zum Realismus) oder Literatur der Moderne (vom Naturalismus bis zur Gegenwart)	PS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 2 LP 3 LP	6
Proseminar Mediävistik (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	PS	2	1-2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 2 LP 3 LP	6
Übung „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“**	Ü	2	1	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 1 LP 1 LP	3
		<b>8</b>				<b>21</b>

\* schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Die Übung „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ muss mit mindestens 4,0 bestanden werden, die Note fließt jedoch nicht in die Modulnote ein. Der erfolgreiche Abschluss der Übung ist Bedingung für den Leistungserwerb im Modul B 2.2.

### Modul B 2.1/b: Basismodul Vorlesungen: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Vorlesung Sprachwissenschaft	VL	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 0,5 LP 0,5 LP	2
Vorlesung Literaturwissenschaft	VL	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 0,5 LP 0,5 LP	2
Vorlesung Mediävistik	VL	2	2-3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 0,5 LP 0,5 LP	2
		<b>6</b>				<b>6</b>

\* Die Modulnote von B 2.1/b fließt nicht in die Berechnung der Fachnote ein (siehe § 6).

### **B 2.2/a-c: Aufbaumodule Schwerpunkt: Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Mediävistik (Wahlpflichtmodule)**

Zu wählen ist ein Aufbaumodul aus einem der drei Fachgebiete der Germanistik (Schwerpunkt).

#### **Modul B 2.2/a: Aufbaumodul Germanistische Sprachwissenschaft: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar aus den Bereichen „Mittel der Kommunikation“ oder „Sprachgeschichte“	PS	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 2 LP 3 LP	6
Übung oder Lektürekurs zur Germanistischen Sprachwissenschaft (Lektürekurs)**	Ü oder LK	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP	3
		<b>4</b>				<b>9</b>

\* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit dem Dozenten des Proseminars vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 60 Std./2 LP entfallen jedenfalls auf das Selbststudium. Wird die Lektüre im Selbststudium geleistet, so wird das gesamte Modul mit einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten abgeschlossen (Modulprüfung).

## Oder

### Modul B 2.2/b: Aufbaumodul Ältere deutsche Philologie: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar: Einführung in eine zweite ältere Sprachstufe oder mittelalterliche Literatur	PS	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 2 LP 3 LP	6
Übung oder Lektürekurs zur mittelhochdeutschen Sprache und Literatur (Lektürekurs)**	Ü oder LK	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP	3
		<b>4</b>				<b>9</b>

\* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit dem Dozenten des Proseminars vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 60 Std./2 LP entfallen jedenfalls auf das Selbststudium. Wird die Lektüre im Selbststudium geleistet, so wird das gesamte Modul mit einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten abgeschlossen (Modulprüfung).

## Oder

### Modul B 2.2/c: Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Proseminar aus den Bereichen <u>Literatur der Neuzeit</u> (vom Humanismus bis zum Realismus) oder <u>Literatur der Moderne</u> (vom Naturalismus bis zur Gegenwart)* oder „ <u>Poetologie</u> “ oder „ <u>Literaturtheorie</u> “ oder „ <u>Literaturkritik</u> “ oder „ <u>Editionsphilologie</u> “	PS	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 2 LP 3 LP	6
Übung oder Lektürekurs zur Neueren deutschen Literatur (Lektürekurs)***	Ü oder LK	2	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP	3
		<b>4</b>				<b>9</b>

\* Bei Wahl eines Proseminars aus den Bereichen der Literatur der Neuzeit oder der Literatur der Moderne soll sich der in Modul B 2.1/a gewählte Bereich nicht wiederholen.

\*\* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\*\* Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit dem Dozenten des Proseminars vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 60 Std./2 LP entfallen jedenfalls auf das Selbststudium. Wird die Lektüre im Selbststudium geleistet, so wird das gesamte Modul mit einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten abgeschlossen (Modulprüfung).

### B 3.1/a-c: Vertiefungsmodule Schwerpunkt: Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Mediävistik (Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist ein Vertiefungsmodul aus demjenigen der drei Fachgebiete der Germanistik, das im Aufbaumodul B 2.2 gewählt wurde (Schwerpunkt).

#### Modul B 3.1/a: Vertiefungsmodul Germanistische Sprachwissenschaft: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft (aus einem der Bereiche „Sprache als System“, „Sprach-geschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“)	HS	2*	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 3 LP 4 LP 8
		2			8

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

\*\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

## Oder

### Modul B 3.1/b: Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Hauptseminar Mediävistik (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik; Wahl der Gattung komplementär zum Proseminar Mediävistik in Modul B 2.1)	HS	2*	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 3 LP 4 LP	8
		<b>2</b>			<b>8</b>	

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

\*\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

780

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

Oder

**Modul B 3.1/c: Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart)	HS	2*	2	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 3 LP 4 LP 8
		<b>2</b>			<b>8</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

\*\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

### B 3.2/a-c: Vertiefungsmodule: Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Mediävistik (Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist ein Vertiefungsmodul aus einem der drei Fachgebiete der Germanistik, das nicht in B 2.2 und B 3.1, also nicht als Schwerpunkt, gewählt wurde.

#### Modul B 3.2/a: Vertiefungsmodul Germanistische Sprachwissenschaft: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft (aus einem der Bereiche „Sprache als System“, „Sprach-geschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“)	HS	2*	3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 3 LP 4 LP	8
		<b>2</b>				<b>8</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

\*\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

782

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

Oder

**Modul B 3.2/b: Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Mediävistik (mittelalterliche Literatur)	HS	2*	3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 3 LP 4 LP	8
		<b>2</b>				<b>8</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

\*\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

783

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

Oder

**Modul B 3.2/c: Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart) oder „Literaturtheorie“ oder „Editionswissenschaft“ oder „Literaturkritik“	HS	2*	3	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis**	1 LP 3 LP 4 LP	8
		<b>2</b>				<b>8</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

\*\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

### Modul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NDL): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	HS	2*	3-4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 3 LP	7
		<b>2</b>				<b>7</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

### Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft: Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Mediävistik (Wahlpflichtmodule)

Es muss derjenige der drei Fachbereiche gewählt werden, der nicht in B 3.1 und B 3.2 gewählt wurde.

### Modul Fachwissenschaft: Sprachwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zu B 3.1 und B 3.2)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2*	3-4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 3 LP 7
		<b>2</b>			<b>7</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

### Modul Fachwissenschaft: Mediävistik: Wahlpflichtmodul (komplementär zu B 3.1 und B 3.2)

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Mediävistik	HS	2*	3-4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 3 LP 7
		<b>2</b>			<b>7</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

**Modul Fachwissenschaft: Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Wahlpflichtmodul (komplementär zu B 3.1 und B 3.2)**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	HS	2*	3-4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 3 LP	7
		<b>2</b>				<b>7</b>

\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

787

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Abschlussmodul: Kolloquium: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Kolloquium in dem Fachgebiet, in dem die Masterarbeit geschrieben wird (NDL oder SW oder Mediävistik)	Koll.	2	4	Kontaktzeit Präsentation der Masterarbeit	1 LP 1 LP 2
		2			2

Das Modul ist unbenotet.

- **Verschränkungsmodule**

### Verschränkungsmodul: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT	Übung	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Ü	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP	2
		Sprachwissenschaft					0,5 LP	
		Mediävistik					0,5 LP	
	Vorlesung	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	VL				1 LP	
		Sprachwissenschaft					0,5 LP	
		Mediävistik					0,5 LP	
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHDIDAKTIK 1*	Neuere deutsche Literaturwissenschaft		S	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP	4
	Sprachwissenschaft						2 LP	
	Mediävistik						1 LP	
				<b>4</b>				<b>6</b>

\* FD 1 muss aus einem anderen Fachbereich gewählt werden als FD 2.

### Verschränkungsmodul: Integratives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungs-seminar	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	VS	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 3 LP	6
		Sprachwissenschaft						
		Mediävistik						
			<b>2</b>			<b>6</b>		

790

Universität Heidelberg  
 Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
 31.07.2019

**Verschränkungsmodul: Anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG</b>	Projekt- arbeit	Neuere deutsche Litera- turwissenschaft	PA	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung / Projektarbeit Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 2 LP
		Sprachwissenschaft					
		Mediävistik					
				<b>2</b>			<b>6</b>

- Fachdidaktik

### Modul FD 2: Fachdidaktik 2: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG FACHDI- DAKTIK 2*	Neuere deutsche Literaturwissen- schaft	S	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 2 LP
	Sprachwissenschaft					
	Mediävistik					
			<b>2</b>			<b>5</b>

\* FD 2 muss aus einem anderen Fachbereich gewählt werden als FD 1 im Verschränkungsmodul.

### Modul FD 3: Fachdidaktik 3: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe***	Summe LP
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG FACHDIDAKTIK 3*</b>	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	S	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 3 LP
	Germanistische Sprachwissenschaft					
	Mediävistik					
	Deutsch als Zweitsprachendidaktik**					
	Fremdsprachendidaktik**					
			<b>2</b>			<b>6</b>

\* Die Wahl des Fachbereichs ist frei.

\*\* ggf. Lehrimport

\*\*\* Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot kann die Aufschlüsselung der LP-Vergabe geringfügig abweichen.

- **Prüfungsmodule**

### Modul: Masterarbeit: Pflichtmodul

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: siebzehn Wochen	4	Eigenstudium	15 LP	15

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 8 und § 9 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

### Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 50 Minuten Inhalte: je 10 Minuten in jedem der drei Prüfungsthemen (zwei aus dem Schwerpunkt und eins aus dem zweiten Fachgebiet), 10 Minuten Überblickswissen und 10 Minuten Vertiefungswissen aus den zwei für die Prüfung gewählten Fachgebieten	4	Vorbereitung (Eigenstudium)	5 LP	5

Näheres regelt § 7 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**794**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudien- gang Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

➤ für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**

➤ für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
  3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Englisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Englisch eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Englisch im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Englisch vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Englisch. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Besondere (fachspezifische) Zugangsvoraussetzung für das Erweiterungsfach Englisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder

3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B2 oder
5. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(2) Weitere besondere Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest gemäß den folgenden Bestimmungen:

1. Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang getroffen.
2. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird in der Regel in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August bzw. in der Zeit von Mitte Januar bis Mitte Februar an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Bewerber, die sich gemäß § 2 und § 3 frist- und formgerecht beworben haben, werden von der Universität Heidelberg zur Aufnahmeprüfung rechtzeitig eingeladen.
3. Die Dauer des fachspezifischen Studierfähigkeitstest beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 45 Punkte. Geeignet ist, wer mindestens 33 Punkte erzielt. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest kann höchstens einmal, frühestens im darauffolgenden Semester, wiederholt werden.
4. Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den fachspezifischen Studierfähigkeitstest ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Zulassungskommission ihm zu gestatten, den fachspezifischen Studierfähigkeitstest innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

5. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn der Prüfung abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Prüfungsergebnis bewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.
6. Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der fachspezifische Studierfähigkeitstest mit 0 Punkten bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

## § 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
  2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

3. im angestrebten Erweiterungsfach Englisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Englisch nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

**803**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**804**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das  
Erweiterungsfach Englisch im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>5</sup>  
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

---

<sup>5</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach *Englisch*.

## **Präambel:**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>6</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

---

<sup>6</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

## § 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Englisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Englisch wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Englisch in Anlage 2 aufgeführt.

(3) Ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen und vom Anglistischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studienganges auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Fachstudienberater wird empfohlen.

#### § 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Englisch Voraussetzung: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse des Latinums bzw. der modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
6. das Latinum oder
7. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## § 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Englisch Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten beizufügen.

## **§ 7 Masterarbeit**

Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der am Anglistischen Seminar vertretenen Fachbereiche stammen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**  
**Anlage 2: Modularisierung**

## **Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Erweiterungsfach Englisch ist die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß § 6 der Zulassungssatzung.

Die Anmeldung zu den sprachpraktischen Prüfungen "Essential Skills for Writing", "Structure and Idiom" und "Advanced English in Use" setzt jeweils die erfolgreiche Teilnahme an "Tense and Aspect" voraus.

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### Abkürzungen / Legende:

FS	Fachsemester
LP	Leistungspunkte
SWS	Semesterwochenstunde(n)

### Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann grundsätzlich auf folgende Arten erfolgen:

1. **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
2. **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
3. **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
4. **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Erweiterungsfach Englisch auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- konsekutiv: Hauptseminar (HS) (8 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS

## Anlage 2: Modularisierung

Das Erweiterungsfach Englisch enthält alle Module des BA English Studies 50% und des M.Ed. Englisch mit Ausnahme der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	LP
1	Einführungsmodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	Einführung Literaturwissenschaft  Proseminar I Literaturwissenschaft	10 LP
1	Einführungsmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Einführung Sprachwissenschaft  Proseminar I Sprachwissenschaft	10 LP
1	Phonetikmodul (Pflichtmodul)	Phonetik  British/American English Phonetics	3 LP
1- 2	Sprachpraxismodul I (Pflichtmodul)	Tense and Aspect  Essential Skills for Writing	8 LP
2- 3	Sprachpraxismodul II (Pflichtmodul)	Structure and Idiom  Advanced English in Use	8 LP
1- 2	Basismodul Kultur- wissenschaft (Pflichtmodul)	Proseminar I Kulturwissenschaft  Vorlesung Kulturwissenschaft	9 LP
2-	Vertiefungsmodul	Proseminar II Literaturwissenschaft	10 LP

3	Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	Vorlesung Literaturwissenschaft	
2- 3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Proseminar II Sprachwissenschaft	10 LP
		Vorlesung Sprachwissenschaft	
3	Schwerpunktseminar (Wahlpflichtmodul)	Proseminar III Sprach- oder Literatur- wissenschaft	6 LP
2	Fachdidaktik  (Pflichtmodul)	Fachdidaktik	2 LP
3- 4	English Studies for Teachers 1  (Wahlpflichtmodul)	Hauptseminar Sprach- oder Literatur- wissenschaft	8 LP
3- 4	English Studies for Teachers 2  (Wahlpflichtmodul)	Hauptseminar Sprach- oder Literatur- wissenschaft (komplementär zu English Studies for Teachers 1)  Task Supported Language Learning and Teaching (Fachdidaktik 2)	12 LP
4	Fachdidaktik 1  (Pflichtmodul)	Seminar Fachdidaktik	4 LP
4	Fachdidaktik 3  (Pflichtmodul)	Seminar Fachdidaktik	5 LP
4	Master Arbeit  (Pflichtmodul)		15 LP

Beispielhafter Studienverlauf:

<b>1. Fachsemester</b>		<b>31 LP</b>
	Einführung Literaturwissenschaft	5 LP
	Proseminar I Literaturwissenschaft	5 LP
	Einführung Sprachwissenschaft	5 LP
	Proseminar I Sprachwissenschaft	5 LP
	Phonetik	2 LP
	British/American English Phonetics	1 LP
	Tense and Aspect	4 LP
	Vorlesung Kulturwissenschaft	4 LP
<b>2. Fachsemester</b>		<b>29 LP</b>
	Essential Skills for Writing	4 LP
	Structure and Idiom	4 LP
	Fachdidaktik	2 LP
	Proseminar I Kulturwissenschaft	5 LP
	Proseminar II Literaturwissenschaft	6 LP
	Vorlesung Literaturwissenschaft	4 LP
	Vorlesung Sprachwissenschaft	4 LP
<b>3. Fachsemester</b>		<b>32 LP</b>

	Proseminar II Sprachwissenschaft	6 LP
	Advanced English in Use	4 LP
	Proseminar III (Literatur- oder Sprachwissenschaft)	6 LP
	Hauptseminar Literaturwissenschaft	8 LP
	Hauptseminar Sprachwissenschaft	8 LP
<b>4. Fachsemester</b>		<b>28 LP</b>
	Fachdidaktik 1	4 LP
	Fachdidaktik 2 (Task supported language learning and teaching)	4 LP
	Fachdidaktik 3	5 LP
	Master Arbeit	15 LP

**Die Leistungspunkte werden wie folgt vergeben:**

**Einführung Literatur- und Sprachwissenschaft (je 2 SWS und 5 LP):**

Kontaktzeit*	1LP
Vor-/Nachbereitung	3LP
Klausur	1LP

**Proseminar I (je 2 SWS und 5 LP):**

Kontaktzeit	1 LP
Vor-/Nachbereitung	1 LP
Referat	1 LP
Leistungsnachweis	2 LP (i.d.R. Hausarbeit oder Prüfung)

**Proseminar II (je 2 SWS und 6 LP):**

Kontaktzeit	1 LP
Vor-/Nachbereitung	2 LP
Referat	1 LP
Leistungsnachweis	2 LP (i.d.R. Hausarbeit oder Prüfung)

**Proseminar III (je 2 SWS und 6 LP):**

Kontaktzeit	1 LP
Vor-/Nachbereitung	3 LP
Referat	1 LP
Recherche	1 LP

**Hauptseminar (je 2 SWS und 8 LP):**

Kontaktzeit:	1 LP
Vor-/Nachbereitung	3 LP
Referat	1 LP
Leistungsnachweis	3 LP (i.d.R. Hausarbeit oder Prüfung)

**Phonetik (2 SWS und 2 LP):**

Kontaktzeit:*	1 LP
Vor-/Nachbereitung	0,5 LP
Klausur (Modulprüfg.)	0,5 LP

**Pronunciation Practice (1 SWS und 1 LP):**

Kontaktzeit:	0,5 LP
Vor-/Nachbereitung	0,5 LP

**Vorlesung (2 SWS und 4 LP)**

Kontaktzeit:*	1 LP
Vor-/Nachbereitung	2 LP
Leistungsnachweis	1 LP

**Tense and Aspect, Essential Skills for Writing, Structure and Idiom,  
Advanced English in Use (je 2 SWS und 4 LP)**

Kontaktzeit:	1 LP
Vor-/Nachbereitung	2 LP
Leistungsnachweis	1 LP

**Fachdidaktik (1-2 SWS und 2 LP)**

Kontaktzeit:	0,5-1 LP
Vor-/Nachbereitung	0,5-1 LP
Leistungsnachweis	0,5-1 LP

**821**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

**Fachdidaktik 1 (2 SWS und 4 LP)**

Kontaktzeit: 1 LP  
Vor-/Nachbereitung 2 LP  
Leistungsnachweis 1 LP

**Fachdidaktik 2 (Task supported language learning and teaching) (2 SWS und 4 LP)**

Kontaktzeit: 1 LP  
Vor-/Nachbereitung 2 LP  
Leistungsnachweis 1 LP

**Fachdidaktik 3 (1-2 SWS, i.d.R. Blockseminar und 5 LP)**

Kontaktzeit: 0,5-1 LP  
Vor-/Nachbereitung 3-3,5 LP  
Leistungsnachweis 1 LP

**822**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Evangelische Theologie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Evangelische Theologie eine Zulassungskommission ein, die aus zwei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Evangelische Theologie vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Evangelische Theologie. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Studierenden, dass er von den besonderen Voraussetzungen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung für das Fach Evangelische Religionslehre (Vocatio) im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland Kenntnis genommen hat. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in Anlage 1.
2. Latinum und Graecum (beim Studium mit Hauptfachumfang) bzw. Latein- und Griechischkenntnisse (beim Studium mit Beifachumfang).

(2) Die in § 6 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Kenntnisse können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden. Der Zulassungsausschuss legt die nachzuholenden Leistungen fest und teilt diese im Zulassungsbescheid mit.

(3) Der Nachweis über den erfolgreichen Erwerb der nachzuholenden Leistungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 7 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Erweiterungsfach Evangelische Theologie oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Evangelische Theologie nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1

### **Information für Studierende des Erweiterungsfachstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

Das Fach Evangelische Religionslehre kann im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erhalten haben. Die Erteilung der Vocatio setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus.

Menschen, die einer Freikirche angehören, kann die Vocatio in Einzelfällen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige obere Kirchenbehörde. Die Erteilung der Vocatio ist in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Austritt aus der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der EKD und/oder eine zweite Taufe erfolgt ist.

Studierenden, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn des Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das  
Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Master of  
Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>7</sup>  
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>7</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Evangelische Theologie.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>8</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Evangelische Theologie die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Evangelische Theologie wird sowohl mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Semestern als auch mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

a) die 90 Leistungspunkte:

- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
- 15 LP Fachdidaktik.

b) die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

---

<sup>8</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Evangelische Theologie in Anlage 1 aufgeführt.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

#### **§ 5 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Evangelische Theologie Voraussetzung:

1. Für das Erweiterungsfach im Umfang von 90 LP: Latein- und Griechischkenntnisse
2. Für das Erweiterungsfach im Umfang von 120 LP: Latinum und Graecum

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung oder andere geeignete Nachweise. Latein- bzw. Griechischkenntnisse gem. Abs. 1 Ziffer 1 werden in der Regel durch die bestandene Abschlussklausur des Kurses Latein bzw. Griechisch I oder vergleichbar nachgewiesen, können aber auch durch weitere geeignete Nachweise nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 6 Berechnung der Fachnote**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Evangelische Theologie wie folgt berechnet: Die Modulnoten des Teilstudiengangs werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Modulnote des Masterkolloquiums wird mit dem Faktor 3 gewichtet.

## **§ 7 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Evangelische Theologie aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung (Masterkolloquium).

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann erfolgen, sobald das Grundlagenmodul, die Basismodule und das Aufbaumodul I erfolgreich absolviert worden sind.

#### (4) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Zum Masterkolloquium wird ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe eingeladen. Der Vertreter nimmt am Masterkolloquium mit beratender Stimme teil.
3. Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen aus zwei unterschiedlichen theologischen Disziplinen (AT, NT, KG, ST und RW), für die der Prüfling ein Vorschlagsrecht hat; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
4. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten, wobei jedes Themengebiet etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nehmen sollte. Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgelegt.
5. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Für beide Themengebiete ist eine Gesamtnote zu bilden. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

6. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen: Der erfolgreiche Abschluss aller Module gemäß Anlage 1, A. I.-IV. bzw. B. I.-IV.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Erweiterungsfachs Evangelische Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Disziplinen, aus denen das Thema für die Masterarbeit genommen werden kann, sind:
  1. Altes Testament,
  2. Neues Testament,
  3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
  4. Systematische Theologie,
  5. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie,
  6. Religionspädagogik.

(3) Die Masterarbeit soll in der Regel 30-40 Seiten umfassen.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

In Abweichung von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung werden Sprachprüfungen und das Masterkolloquium nicht zur zulässigen Höchstzahl der wiederholbaren Prüfungen hinzugerechnet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, Prüfungsleistungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele regelt das Modulhandbuch.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP = Leistungspunkte;

NT = Neues Testament; RW = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie; ST = Systematische Theologie;

### A. Anforderungen im Hauptfachumfang (120 LP)

Studienvoraussetzungen: Latinum, Graecum

#### I. Einführung in den Studiengang (10 LP)

<b>Grundlagenmodul/Propädeutik (MEd-EH-BM-Prop)</b>	<b>10 LP</b>
AnfängerInnen-Projekt	2 LP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP

#### II. Grundlagenstudium (55 LP)

<b>Basismodul Altes Testament (MEd-EH-BM-AT)</b>	<b>10 LP</b>
Grundkurs AT (ohne Hebraicum)	4 LP
Überblicksvorlesung AT	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung (zum Grundkurs oder ÜV)	3 LP

Die folgenden Fachmodule 1-4 sind aus den Fächern Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie so zu wählen, dass alle vier Fächer berücksichtigt sind. Das Graecum wird für den Zugang zum Proseminar NT vorausgesetzt.

<b>Basismodul Fach 1 (MEd-EH-BM-F1)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 1	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit	6 LP
<b>Basismodul Fach 2 (MEd-EH-BM-F2)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 2	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit	6 LP
<b>Basismodul Fach 3 (MEd-EH-BM-F3)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 3	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung zur ÜV	3 LP
<b>Basismodul Fach 4 (MEd-EH-BM-F4)</b>	<b>10 LP</b>
Proseminar Fach 4	4 LP
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung zur ÜV	3 LP
<b>Fachdidaktisches Basismodul (MEd-EH-BM-FD)</b>	<b>5 LP</b>
Vorlesung Grundwissen Religionspädagogik/Religionsdidaktik	2 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP

### III. Vertiefungsbereich (23 LP)

<b>Fachwissenschaftliches Aufbaumodul I (MEd-EH-AM I)</b>	<b>11 LP</b>
Hauptseminar I	3 LP
Hauptseminar II	4 LP
Modul-Teilprüfung: Schriftlich ausgearbeitetes Referat zu Hauptseminar I	1 LP
Modul-Teilprüfung: Wissenschaftliche Ausarbeitung zu Hauptseminar II	3 LP

Als Hauptseminare I und II sind zwei Fächer aus Altes Testament, Fach 1 oder Fach 2 zu wählen.

<b>Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II (MEd-EH-AM II)</b>	<b>12 LP</b>
Hauptseminar III	4 LP
Hauptseminararbeit	8 LP

Das Hauptseminar III ist in einem Fach zu belegen, in dem während des Grundlagenstudiums keine Proseminararbeit geschrieben wurde (Altes Testament, Fach 3 oder Fach 4).

### IV. Fachdidaktische Vertiefung (14 LP)

<b>Verschränkungsmodul (MEd-EH-VM)</b>	<b>9 LP</b>
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Überblicksvorlesung AT, NT, KG, ST oder RW	3 LP
Mündliche Prüfung zur Vorlesung (unbenotet)	1 LP
Modulprüfung: Konzeptausarbeitung zum Proseminar RP	2 LP

<b>Fachdidaktisches Modul (MEd-EH-FD)</b>	<b>5 LP</b>
Hauptseminar Religionspädagogik	3 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf im Hauptseminar RP	2 LP

## V. Abschlussprüfungen

<b>Masterkolloquium (MEd-EH-Koll)</b>	<b>3 LP</b>
---------------------------------------	-------------

<b>Masterarbeit</b>	<b>15 LP</b>
---------------------	--------------

## B. Anforderungen im Beifachumfang (90 LP)

Studienvoraussetzungen: Latein- und Griechischkenntnisse

### I. Einführung in den Studiengang (10 LP)

<b>Grundlagenmodul/Propädeutik (MEd-EB-BM-Prop)</b>	<b>10 LP</b>
AnfängerInnen-Projekt	2 LP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP

### II. Grundlagenstudium (37 LP)

Die folgenden Fachmodule 1-5 sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie so zu wählen, dass alle fünf Fächer berücksichtigt sind. Griechischkenntnisse werden für den Zugang zum Proseminar NT vorausgesetzt

<b>Basismodul Fach 1 (MEd-EB-BM-F1)</b>	<b>7 LP</b>
Proseminar Fach 1	4 LP
Modulprüfung: Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP
<b>Basismodul Fach 2 (MEd-EB-BM-F2)</b>	<b>7 LP</b>
Proseminar Fach 2	4 LP
Modulprüfung: Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP
<b>Basismodul Fach 3 (MEd-EB-BM-F3)</b>	<b>6 LP</b>
Überblicksvorlesung Fach 3	3 LP
Modulprüfung: Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP
<b>Basismodul Fach 4 (MEd-EB-BM-F4)</b>	<b>6 LP</b>
Überblicksvorlesung Fach 4	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP
<b>Basismodul Fach 5 (MEd-EB-BM-F5)</b>	<b>6 LP</b>
Überblicksvorlesung Fach 5	3 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP
<b>Fachdidaktisches Basismodul (MEd-EB-BM-FD)</b>	<b>5 LP</b>
Vorlesung Grundwissen Religionspädagogik/Religionsdidaktik	2 LP
Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung	3 LP

### III. Vertiefungsbereich (11 LP)

<b>Fachwissenschaftliches Aufbaumodul (MEd-EB-AM)</b>	<b>11 LP</b>
Hauptseminar Fach 1	3 LP
Hauptseminar Fach 2	4 LP
Modul-Teilprüfung: Schriftlich ausgearbeitetes Referat zu Hauptseminar Fach 1	1 LP
Modul-Teilprüfung: Wissenschaftliche Ausarbeitung zu Hauptseminar Fach 2	3 LP

### IV. Fachdidaktische Vertiefung (14 LP)

<b>Verschränkungsmodul (MEd-EB-VM)</b>	<b>9 LP</b>
Proseminar Religionspädagogik	3 LP
Überblicksvorlesung AT, NT, KG, ST oder RW	3 LP
Mündliche Prüfung zur Vorlesung (unbenotet)	1 LP
Modulprüfung: Konzeptausarbeitung zum Proseminar RP	2 LP
<b>Fachdidaktisches Modul (MEd-EB-FD)</b>	<b>5 LP</b>
Hauptseminar Religionspädagogik	3 LP
Modulprüfung: Unterrichtsentwurf im Hauptseminar RP	2 LP

### V. Abschlussprüfungen

<b>Masterkolloquium (MEd-EB-Koll)</b>	<b>3 LP</b>
<b>Masterarbeit</b>	<b>15 LP</b>

**844**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

**Zulassungssatzung der Universität Heidelberg  
für den zugangsbeschränkten  
Erweiterungsfachstudiengang Französisch  
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
  3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Französisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Französisch eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Französisch im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Französisch vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudien- gang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Edu- cation-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen glei- chem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskom- mission des Erweiterungsfaches Französisch. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkon- ferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere (fachspezifische) Zugangsvoraussetzung für das Erweiterungs- fach Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind französische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
- b) einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem französisch- sprachigen Land oder

- c) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Französischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
- d) DELF B2 (diplôme d'études de langue française) oder
- e) ein Sprachzeugnis für Französisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B2 oder
- f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

## § 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission.
  
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
  - 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - 3. im angestrebten Erweiterungsfach Französisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  - 4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Französisch nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**852**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Französisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>9</sup> – Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>9</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach *Französisch*.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>10</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Französisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Französisch wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Französisch in Anlage 2 aufgeführt.

---

<sup>10</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(3) Das Studium ist im Bereich der Fachwissenschaft untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft; es gliedert sich in der Regel jeweils in eine Orientierungsphase, eine Aufbauphase sowie eine Vertiefungsphase. Hinzu kommen der Bereich der Fachdidaktik sowie das „Verschränkungsmodul“, in dem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile kombiniert sind. Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

(4) Der Aufenthalt in einem französischsprachigen Land wird dringend empfohlen und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studienganges auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Fachstudienberater wird empfohlen.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Französisch Voraussetzung:

1. Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) und
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen romanischen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige romanische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau A2 oder
6. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltungen „Latein für Romanisten 1 und 2“ des Romanischen Seminars oder
7. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltung „Integrierte Sprachpraxis 1“ für Galicisch oder Katalanisch oder Portugiesisch oder Rumänisch des Romanischen Seminars oder
8. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Französisch Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## § 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Französisch wie folgt berechnet: für die Berechnung der Fachnote werden alle Modulnoten mit Ausnahme der drei Module „Orientierung Sprachpraxis“, „Orientierung Sprachwissenschaft“ und „Orientierung Literaturwissenschaft“ herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

## § 7 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Französisch aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 71 LP aus dem Bereich der Fachwissenschaft erbracht worden sind.

(4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der französischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft: Die insgesamt 4 Prüfungsthemen („Vertiefungswissen“) stammen aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft (mindestens 1 und maximal 3 Prüfungsthemen), Literaturwissenschaft (mindestens 1 und maximal 3 Prüfungsthemen) sowie ggf. Kulturwissenschaft (maximal 1 Prüfungsthema). Die Festlegung der Prüfungsthemen erfolgt in Absprache mit den Prüfern auf Vorschlag des Prüflings.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 50 Minuten – ca. je 10 Minuten für das Grundlagenwissen und pro gewähltem Prüfungsthema (Vertiefungswissen) – , ist mit 3 Leistungspunkten belegt und wird mindestens zur Hälfte in französischer Sprache durchgeführt. Nach Wahl des Prüflings und in Absprache mit den Prüfern kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten beizufügen.

**861**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**  
**Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen**

## **Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Erweiterungsfach Französisch sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; Näheres regelt die Zulassungsordnung.

Die Anmeldung zu Prüfungen in den Aufbaumodulen setzt in der Regel das Bestehen des jeweiligen Orientierungsmoduls voraus; Ausnahmen, insbesondere im Bereich der Sprachwissenschaft, sind mit dem Modulbeauftragten bzw. Studienberater abzusprechen. Die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmenmodul setzt in der Regel das Bestehen von zwei Orientierungsmodulen voraus; über Ausnahmen entscheidet der bzw. entscheiden die Leiter des Transversalen Seminars im Rahmenmodul.

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## Abkürzungen / Legende:

### Kurstypen

GPS	Grundlagenproseminar
GVL	Grundlagenvorlesung
HS	Hauptseminar
ISP	Integrierte Sprachpraxis
PA	Projektarbeit
PS	Proseminar
PS+	PS mit erhöhten Leistungsanforderungen
S	Seminar
TS	Transversales Seminar (interdisziplinär)
TU	Tutorium wissenschaftliches Arbeiten
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung
VS	Verschränkungsseminar
WÜ	wissenschaftliche Übung (LW oder SW oder KW)

### Fachwissenschaften / Bereiche

FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft

### Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

### Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

## **Erläuterung zu den Kurstypen und zum Verschränkungsmodul:**

**Grundlagenproseminar:** Seminar für Bachelor-Studierende auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzelsprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten.

**Grundlagenvorlesung:** interaktive Vorlesung (alternativ zum Grundlagenproseminar) mit Vorlesungsanteil und aktiven Phasen (z.B. Diskussion, Übungsanteil, Anwendung, Gruppenarbeit usw.) für Bachelor-Studierende auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzelsprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten.

**Proseminar:** polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelor-Studierende und Master-Studierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

**Proseminar+:** Proseminar (siehe oben) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen, daher 6 LP statt 4 LP.

**Hauptseminar:** polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende)

**Transversales Seminar:** Seminar, das im Sinne der Verflechtung literatur-, kultur-, sprachwissenschaftlicher, sprachpraktischer sowie ggf. fachdidaktischer Inhalte des Studiums eine fachwissenschaftliche Thematik aus mindestens zwei unterschiedlichen fachlichen Perspektiven untersucht und so die inhaltliche und methodische Sensibilisierung für eine innerromanische und ggf. fächerübergreifende, inter- sowie transkulturelle Sichtweise im Studium stärkt.

**Verschränkungsseminar:** integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. team teaching o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.

- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Erweiterungsfach Französisch auf folgende Arten realisiert:

- **Variante A:** Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS LW oder SW (6 LP) plus FD 3 (4 LP) → 10 LP, 4 SWS
- **Variante B:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS, jeweils LW oder SW oder KW (4 LP) plus FD 3 (4 LP) → 8 LP, 4 SWS
- **Variante C:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis:
  - Ü (2 LP) plus FD 3 (4 LP) → 6 LP, 4 SWS (additiv, konsekutiv) oder
  - VS oder PA → 6 LP, 2 SWS (integrativ, anwendungsorientiert)
- **Variante D:** Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit VS oder PA LW oder SW oder KW → 6 LP, 2 SWS

### **‘Lektürehilfe‘ zu den tabellarischen Modularisierungsübersichten:**

- Die folgenden Studiengangsvarianten (A, B, C und D) ergeben sich aus den verschiedenen Varianten für das Verschränkungsmodul. Die ersten vier Übersichtstabellen geben jeweils einen Überblick über die Module der jeweiligen Variante mit ihren Semesterempfehlungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester; die folgenden vier Übersichtstabellen geben jeweils den entsprechenden Überblick für einen Studienbeginn im Sommersemester (d.h. identische Module bei leicht veränderten Semesterempfehlungen).
- Die Orientierungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodule sowie das Rahmenmodul entsprechen den jeweiligen Modulen im Bachelorstudiengang Romanistik: Französisch (1. und 2. Hauptfach, 50%). Die Mastermodule („Sprachpraxis“ sowie „Wissenschaft“), das jeweilige Verschränkungsmodul sowie die Fachdidaktikmodule entsprechen (ggf. leicht abgewandelt bei FD 2 und zusammengefasst beim Mastermodul Wissenschaft) den entsprechenden Modulen im Teilstudiengang Französisch im Studiengang Master of Education.
- FD 1 bezeichnet ein fachdidaktisches Modul, das zu spezifischen Themen angeboten wird und Grundlagencharakter hat. Das Modul FD 1 sollte vor dem Verschränkungsmodul belegt werden.
- FD 2 bezeichnet ein fachdidaktisches Wahlpflichtmodul.
- FD 3 bezeichnet immer die fachdidaktische Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul.
- Bei den Semesterangaben in der Modularisierung und den Modulbeschreibungen handelt es sich um Empfehlungen; grundsätzlich sollten die Module jedoch in der Reihenfolge – Orientierung vor Aufbau vor Vertiefung bzw. Mastermodul – belegt werden, zumindest bei den Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge Einführung vor bzw. mit GPS/GVL vor PS vor HS. Empfohlen wird außerdem eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die vier Semester.

## Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

### Modularisierung bei Studienbeginn im Wintersemester

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Französisch							
Variante A: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP; PS + oder HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP FW A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)	
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü							
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
		Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü					
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü				Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S

**869**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Wird im Mastermodul Wissenschaft als 6-LP-Seminar Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Französisch							
Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante B WPM; 6 SWS; 12 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS LW oder SW oder KW (4 LP) plus WÜ LW oder SW oder KW (2 LP)	Verschränkungsmodul Variante B WPM; 4 SWS; 8 LP FW B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)	
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü							
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
		Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü					
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü				Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Französisch							
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante C WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante C WPM; 2-4 SWS; 6 LP		
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü			FW C: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)		O D E R	VS oder PA SP mit FD (2 SWS, 6 LP)	
3 (WiSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS	Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS			Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS
		Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü					
2 (SoSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S
1 (WiSe)							

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens ein Seminar muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Französisch							
Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante D WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD	
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü							
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
		Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü					
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü				Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

## Modularisierung bei Studienbeginn im Sommersemester

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Französisch							
Variante A: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)				Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)		
3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP; PS + oder HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP)		Verschränkungsmodul Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP FW A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)	
			Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS				
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL		Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL			FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	

**874**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Wird im Mastermodul Wissenschaft als 6-LP-Seminar Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Französisch						
Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)						
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)		
3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante B WPM; 6 SWS; 12 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS LW oder SW oder KW (4 LP) plus WÜ LW oder SW oder KW (2 LP)	Verschränkungsmodul Variante B WPM; 4 SWS; 8 LP FW B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)	
			Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS			
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü	Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL			FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S

**876**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Französisch						
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)						
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)			interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)		
3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante C WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante C WPM; 2-4 SWS; 6 LP	
			Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		FW C: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)	
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
			Orientierung KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS			
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL			

**878**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens ein Seminar muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Französisch						
Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)						
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)		
3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante D WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD	
			Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS			
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü	Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL			FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

## Modulbeschreibungen

- **Sprachpraxis**

### Orientierungsmodul Sprachpraxis: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 1	Ü	6	1	Kontakt Vor/Nachbereitung Kompetenzprüfung	3 2 1 6
		<b>6</b>			<b>6</b>

### Aufbaumodul Sprachpraxis: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion	Ü	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen	Ü	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache	Ü	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
		<b>6</b>			<b>6</b>

882

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Mastermodul Sprachpraxis: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis für Lehramtsstudierende	Ü	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
		<b>2</b>			<b>2</b>

- Teilgebiet Sprachwissenschaft

### Orientierungsmodul Sprachwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt* Vor/Nachbereitung	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	2 bzw. 3 (nur im So-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, reaction papers)	1 1 1 3
Begleitete Lektüre von Grundlagentexten	Ü	1	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung	0,5 1 1,5
Modulprüfung: Orientierung Sprachwissenschaft	---	---	Am Ende des zweiten bzw. dritten Semesters (SoSe)	Vorbereitung	1,5 1,5
		<b>5</b>			<b>8</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

### Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachgeschichte	VL/Ü	2	Bei Studienbeginn WiSe: 2 Bei Studienbeginn SoSe: 3	Kontakt Vor/Nachbereitung Klausur oder mündliche Prüfung	1 1 1 3
Proseminar Sprachwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 2-3 Bei Studienbeginn SoSe: 3	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) Hausarbeit	1 1 1 1 4
		<b>4</b>			<b>7</b>

885

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft: Pflichtmodul**

<b>zugehörige Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>	<b>Summe LP</b>
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3-4 Bei Studienbeginn SoSe: 4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) Hausarbeit	1 2 1 2 6
		<b>2</b>			<b>6</b>

- Teilgebiet Literaturwissenschaft

### Orientierungsmodul Literaturwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im So-Se)	Kontakt* Vor/Nachbereitung	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	1 bzw. 2 (nur im So-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, reaction papers)	1 1 1 3
Modulprüfung: Orientierung Literaturwissenschaft	---	---	Am Ende des Semesters	Vorbereitung	1 1
		<b>4</b>			<b>6</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

### Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Proseminar Literaturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3 Bei Studienbeginn SoSe: 2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfungen / Hausarbeit	1 1 2 4
Vorlesung	VL	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3 Bei Studienbeginn SoSe: 1-2	Kontakt* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfungen / Hausarbeit	1 1 1 3
Übung zur Literaturgeschichte	Ü	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3 Bei Studienbeginn SoSe: 1-2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfungen / Hausarbeit	1 0,5 0,5 2
		<b>6</b>			<b>9</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

888

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft: Pflichtmodul**

Zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 4 Bei Studienbeginn SoSe: 3-4	Kontakt 1 Vor/Nachbereitung 2 Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impuls- referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) 1 Hausarbeit 2	6
		<b>2</b>			<b>6</b>

- Teilgebiet Kulturwissenschaft

### Orientierungsmodul Kulturwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt* Vor/Nachbereitung	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, reaction papers)	1 1 1 3
Modulprüfung: Orientierung Kulturwissenschaft	---	---	Am Ende des Semesters	Vorbereitung	2 2
		<b>4</b>			<b>7</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

890

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Aufbaumodul Kulturwissenschaft: Pflichtmodul**

<b>zugehörige Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>	<b>Summe LP</b>
Proseminar Kulturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 2 Bei Studienbeginn SoSe: 3	Kontakt Vor/Nachbereitung inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä. Hausarbeit	1 2 1 4
		<b>2</b>			<b>4</b>

891

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft (teilgebietsübergreifend)

**Rahmenmodul: Pflichtmodul**

<b>zugehörige Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>	<b>Summe LP</b>
Übung / Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten	TU / Ü	2	1	Kontakt	1
Transversales Seminar; auch in Projektform	TS	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay o.ä. plus Hausarbeit	3
		<b>4</b>			<b>4</b>

### Mastermodul Wissenschaft Variante A: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 1	Pro- seminar+	Literaturwissenschaft	PS+	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	1
		Sprachwissenschaft					2
	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS				3
		Sprachwissenschaft					6
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Mündliche Prüfung Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung	1
		Sprachwissenschaft					2
		Kulturwissenschaft					1
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL				1
		Sprachwissenschaft					1
		Kulturwissenschaft					2
				<b>4</b>			<b>10</b>

\* Die Wahl der Fachwissenschaft der Wahlpflichtveranstaltung 1 muss komplementär zur Wahl der Fachwissenschaft im Verschränkungsmodul erfolgen: Wird im VM Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

### Mastermodul Wissenschaft Variante B: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 1	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	1	
		Sprachwissenschaft					2	
							3	
							6	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Mündliche Prüfung	1	
		Sprachwissenschaft					2	
		Kulturwissenschaft					1	
							4	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 3	Wiss. Übung	Literaturwissenschaft	WÜ	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung und studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Klausur)	1	
		Sprachwissenschaft					1	
		Kulturwissenschaft						
							2	
				<b>6</b>				<b>12</b>

**894**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

\* Aus den Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtveranstaltungen 1 und 2 sowie der fachwissenschaftlichen Veranstaltung im Verschränkungsmodul muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. die beiden HS im Mastermodul Wissenschaft) bzw. die Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

### Mastermodul Wissenschaft Variante C: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG 1	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
						Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG 2	Pro-seminar	Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2					
Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS			Kontakt	1		
	Sprachwissenschaft		Vor/Nachbereitung	2				
					Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht)	1		
WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG 3	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
	Kulturwissenschaft	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung	2					
				<b>6</b>				<b>14</b>

\* Mindestens ein Seminar muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

### Mastermodul Wissenschaft Variante D: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
WAHL- PFLICHT- VER- ANSTAL-	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	6	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2		
		Sprachwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	3		
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Pro-seminar	Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontakt	1	4	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1		
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2		
	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1		
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2		
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht)	1		
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 3	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	4	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2		
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1		
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL	2	3-4	Kontakt	1		4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1		
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung	2		
				<b>6</b>				<b>14</b>	

\* Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

- Verschränkungsmodule

### Verschränkungsmodul Variante A: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT	Proseminar+	Literaturwissenschaft	PS+	2	3-4	Kontakt	1	6	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2		
	Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS			Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	3		
		Sprachwissenschaft				Kontakt	1		
Fachdidaktik 3: Fachdidaktik in der Verschränkung		S		2	3-4	Vor/Nachbereitung	1		4
				4		Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2		
								<b>10</b>	

\* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl der Fachwissenschaft der Wahlpflichtveranstaltung 1 im Mastermodul Wissenschaft erfolgen: Wird im Mastermodul Wissenschaft Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

### Verschränkungsmodul Variante B: Additives, konsekutives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT	Proseminar	Literaturwissenschaft	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	1	4	
		Sprachwissenschaft				PS		1
		Kulturwissenschaft						2
	Vorlesung	Literaturwissenschaft			VL			Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers.) und mündliche Prüfung
		Sprachwissenschaft				1		
		Kulturwissenschaft				2		
	Projektarbeit	Literaturwissenschaft			PA	Projektarbeit Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)		2
		Sprachwissenschaft						2
		Kulturwissenschaft						2
	Transversales Seminar (interdisziplinär)	TS			Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	1		
	1							
	2							
Fachdidaktik 3: Fachdidaktik in der Verschränkung		S	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2	4	
			4			8		

\* Aus den Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtveranstaltungen 1 und 2 im Mastermodul Wissenschaft sowie der fachwissenschaftlichen Veranstaltung im Verschränkungsmodul muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. die beiden HS im Mastermodul Wissenschaft) bzw. die Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

### Verschränkungsmodul Variante C: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis*	Ü	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Fachdidaktik 3: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2 4
		<b>4</b>			<b>6</b>

\* Kurse, die schon im Aufbaumodul oder im Mastermodul Sprachpraxis belegt wurden, können nicht gewählt werden.

### Verschränkungsmodul Variante C: Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
<b>WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungsseminar (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	VS	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Impulsreferat, Dossier, Poster, Essay, Klausur) und/oder Hausarbeit	1 2 3	6
	Projektarbeit (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	PA			Projektarbeit Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)	3 3	
			<b>2</b>				<b>6</b>

### Verschränkungsmodul Variante D: Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungs-seminar	FD mit LW	VS	2	3-4	Kontakt	1
		FD mit SW				Vor/Nachbereitung	2
		FD mit KW				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Präsentation, reaction papers, Dossier, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	3
	Projektarbeit	FD mit LW	PA			Projektarbeit	3
		FD mit SW				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Essay, Projektportfolio, Hausarbeit)	3
		FD mit KW					
				<b>2</b>			<b>6</b>

- **Fachdidaktik**

### Modul FD 1: Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik	S	2	1	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 2 2 5
		<b>2</b>			<b>5</b>

### Modul FD 2: Fachdidaktik Französisch oder Zweit-/Fremdsprachendidaktik: Wahlpflichtmodul

Zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe*	Summe LP
Fachdidaktik Französisch oder Zweit- oder Fremdsprachendidaktik	S	2	1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 3 LP 6
		<b>2</b>			<b>6</b>

\* Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot kann die Aufschlüsselung der LP-Vergabe geringfügig abweichen.

- **Prüfungsmodule**

### **Modul: Masterarbeit: Pflichtmodul**

<b>Form</b>		<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>		<b>Summe LP</b>
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: siebzehn Wochen	4	Eigenstudium	15 LP	<b>15</b>

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

### **Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul**

<b>Form</b>		<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>		<b>Summe LP</b>
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 50 Minuten Inhalte: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft mindestens zur Hälfte in französischer Sprache	4	Vorbereitung (Eigenstudium)	3 LP	<b>3</b>

Näheres regelt § 7 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**904**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Geschichte oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Geschichte eine Zulassungskommission ein, die aus zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Professor sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied der Zulassungskommission übertragen werden.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Geschichte im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Geschichte vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudien-gang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Geschichte. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Erweiterungsfach Geschichte oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Geschichte nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>11</sup> – Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>11</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Geschichte.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>12</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Geschichte die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Geschichte wird sowohl mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Semestern als auch mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

a) die 90 Leistungspunkte:

- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
- 15 LP Fachdidaktik.

b) die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

---

<sup>12</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Geschichte in Anlage 1 aufgeführt.

#### **§ 4 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Geschichte Voraussetzung:

1. Latinum,
2. Kenntnisse (passives Lese-/Textverständnis auf dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference) in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel

- für das Latinum:
- Nachweis über das Latinum bzw., im Falle von Studierenden mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen, gleichwertige Lateinkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse;
- für Englisch und die weitere moderne Fremdsprachen, jeweils:
- Nachweis der Sprache als Muttersprache,
- Nachweis der Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse,
- Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse,
- Nachweis über eine erfolgreich bestandene, d. h. mit mindestens ausreichend (4,0) benotete Sprachklausur im Rahmen eines B.A.-Studiums der Geschichte durch entsprechende Zeugnisse,

- Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
- Pflichtunterricht von Klasse 5 bis 9 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 9 bzw. 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss,
- Pflichtunterricht von Klasse 7 bis 10 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 bzw. 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss,
- Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss;
- Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference).

(3) Die Teilnahme an welchen Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzt, regeln die Bestimmungen in Anlage 1.

(4) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## § 5 Rücktritt

In Abweichung von § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche nach Ablauf der Prüfungsanmeldedfrist möglich.

## § 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Geschichte wie folgt berechnet:

Für die Berechnung der Fachnoten werden alle Modulnoten des Teilstudienganges Geschichte mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Davon abweichend werden die Noten

- des Moduls „Theorie und Methode“ mit dem Faktor 0,75
- der Vertiefungsmodule mit dem Faktor 1,25
- (im Falle des Erweiterungsfaches im Umfang von 120 LP) des Intensivmoduls Vertiefung (Fachwissenschaft) mit dem Faktor 0,67 und
- im Falle der Studienverlaufsvarianten I (gemäß Anlage 1) darüber hinaus die Note des Verschränkungsmoduls (Fachwissenschaft & Fachdidaktik) mit dem Faktor 0,67

gewichtet.

## § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen:

1. die Nachweise der in § 4 Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse,
2. Nachweise über die folgenden erfolgreich absolvierten Module gemäß Anlage 1,
  - im Falle des Erweiterungsfaches im Umfang von 120 LP: Basismodule, Modul Theorie und Methode, Vertiefungsmodule, Erweiterungsmodule, Intensivmodul Vertiefung, Modul Fokus (Studienverlaufsvariante I) bzw. Modul Methode (Studienverlaufsvariante II), Verschränkungsmodul, Modul Geschichtsdiaktik: Geschichte vor Ort, Modul Fachdidaktik: Theorie und Pragmatik, Modul Fachdidaktik: Historisches Lernen;
  - im Falle des Erweiterungsfaches im Umfang von 90 LP: Basismodule, Modul Theorie und Methode, Vertiefungsmodul, Modul Fokus (Studienverlaufsvariante I) bzw. Modul Methode (Studienverlaufsvariante II), Verschränkungsmodul, Modul Geschichtsdiaktik: Geschichte vor Ort, Modul Fachdidaktik: Theorie und Pragmatik, Modul Fachdidaktik: Historisches Lernen.

## § 8 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Geschichte in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit in Englisch und in einer anderen Fremdsprache in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit sowie mit Zustimmung des Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschusses angefertigt werden.

**917**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

### 1.1

**Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Erweiterungsfaches Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt an Gymnasien“, im Umfang von 120 LP: Fachwissenschaft (90 LP), Fachdidaktik (15 LP) und Masterarbeit (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) (15 LP)**

1. Der M.Ed. Erweiterungsfach Geschichte (im Umfang von 120 LP) umfasst in seinem fachwissenschaftlichen Teil die vier Epochendisziplinen Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Früh-, Hoch- und Spätmittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (1500-1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte); epochenbezogen könnten die Studienleistungen dabei auch in den beteiligten Sach- und Regionaldisziplinen Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Geschichte Ostasiens, Geschichte des jüdischen Volkes, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte der Medizin, Historische Grundwissenschaften und Landesgeschichte erbracht werden.

2. Vorausgesetzte Sprachkenntnisse (zu möglichen Formen des Nachweises vgl. oben § 4, Abs. 2):

- Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen (passives Lese-/Textverständnis) in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference.
- Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Proseminars in Neuerer und Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.

- Der Nachweis des Latinums sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen, in jedem Falle für die Teilnahme an den epochenbezogenen Hauptseminaren sowie am Oberseminar.

### **3. Basismodule:**

- Die drei Basismodule sind in den drei Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte zu absolvieren. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epoche kann das Proseminar jeweils auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
- Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen in der Regel 4 SWS, die Einführungsvorlesungen je 2 SWS.

### **4. Modul Theorie und Methode:**

Das Modul besteht aus einer Übung zur „Theorie und Methode“ sowie aus zwei Quellenübungen, davon eine aus der Alten oder Mittelalterlichen, die andere aus der Neueren oder Neuesten Geschichte; bei Übereinstimmung der Epochen können diese auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes gewählt werden.

### **5. Modul Geschichte vor Ort (Fachdidaktik):**

Das Modul besteht aus einer Übung/Seminar.

## 6. Exkursion:

eine mindestens eintägige Exkursion.

## 7. Vertiefungsmodule:

- Die Vertiefungsmodule bestehen jeweils aus einem Hauptseminar sowie einer Übung aus der jeweils selben Epochendisziplin. Die beiden Vertiefungsmodule „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ bzw. „Neuere/Neueste Geschichte“ sind zum einen in Alter oder Mittelalterlicher und zum anderen in der Neueren oder Neuesten Geschichte zu erbringen. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südsiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
- Das Belegen der Hauptseminare setzt den erfolgreichen Abschluss des epochenbezogenen Basismoduls sowie den Nachweis der epochenbezogenen erforderlichen Sprachkenntnisse voraus.

## 8. Erweiterungsmodule:

- Die beiden Erweiterungsmodule bestehen jeweils aus einer Vorlesung und einer Übung aus der jeweils selben Epochendisziplin. Dabei ist das eine Erweiterungsmodul „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ in der im korrespondierenden Vertiefungsmodul „Alte/Mittelalterliche Geschichte“ nicht gewählten der beiden Epochendisziplinen zu belegen. Ebenso ist das zweite Erweiterungsmodul „Neuere/Neueste Geschichte“ in der im korrespondierenden Vertiefungsmodul „Neuere/Neueste Geschichte“ nicht gewählten der beiden Epochendisziplinen zu belegen.
- Von den beiden Vorlesungsprüfungen ist die eine mündlich, die andere schriftlich abzulegen.

- Die Reihenfolge der Belegung der beiden Erweiterungsmodule ist beliebig.

**9. Berücksichtigung der vier Epochendisziplinen bei der Belegung der fachwissenschaftlichen Intensivmodule (Vertiefung und Fokus):**

Die insgesamt drei fachwissenschaftlichen Veranstaltungen in den Modulen bzw. Modulbereichen Intensivmodul Vertiefung und (Intensivmodul) Fokus sind so zu wählen, dass drei der vier unter 1. genannten Epochendisziplinen berücksichtigt werden, das heißt:

- a. Die Veranstaltungen im **Intensivmodul Vertiefung** sind in entweder Alter und Mittelalterlicher Geschichte oder in Neuerer und Neuester Geschichte (jeweils unter Berücksichtigung beider Epochendisziplinen) zu belegen.
- b. Das **Oberseminar** (im Intensivmodul) **Fokus** ist in einer von den gewählten Epochendisziplinen des Intensivmoduls Vertiefung verschiedenen Epochendisziplin zu belegen.
- c. Die Epochendisziplin in der **Übung** (im Modul) **Methode** kann frei gewählt werden.
- d. Das **Belegen des Oberseminars** setzt den erfolgreichen Abschluss der beiden Hauptseminare voraus.

**10. Modul Theorie und Pragmatik (Fachdidaktik):**

Das Modul besteht aus einer Übung/Seminar zur Theorie und einer Übung/Seminar zur Pragmatik der Fachdidaktik sowie einer Modulprüfung.

**11. Modul Historisches Lernen (Fachdidaktik):**

Das Modul besteht aus einem Seminar in Blockform, wenn möglich begleitend zum Schulpraxissemester.

12. Nach Wahl des/der Studierenden kann das **Verschränkungsmodul aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik** in zwei Varianten (I/II) gewählt werden:

- a. in Kombination aus einem fachdidaktischen Seminar (4 LP) mit einer fachwissenschaftlichen Übung (Methode) (2 LP) (Variante I) oder
- b. in Kombination aus einem fachdidaktischen Seminar (4 LP) mit einem fachwissenschaftlichen Oberseminar (Fokus) (8 LP) (Variante II).

– Die Abfassung der Masterarbeit erfolgt zu einem Thema aus dem Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik im Fach Geschichte. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Basismodule, des Moduls Theorie und Methode, der Vertiefungs- und Erweiterungsmodule, des Intensivmoduls Vertiefung, des Intensivmoduls Fokus (im Falle der Studienverlaufsvariante I) bzw. des Moduls Methode (im Falle der Studienverlaufsvariante II), des Verschränkungsmoduls sowie der Module „Geschichtsdidaktik: Geschichte vor Ort“ „Fachdidaktik: Theorie und Pragmatik“ und „Fachdidaktik: Historisches Lernen“ sowie den Nachweis der oben unter 2. genannten Sprachkenntnisse voraus. Den Umfang der Masterarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden 17 Wochen zur Verfügung.

– Abhängig vom individuell gewählten Modell der Verschränkung (gem. oben Nr. 9) sind innerhalb des im Folgenden in einer tabellarischen Übersicht abgebildeten Studienverlaufsplans zwei Varianten denkbar. Die beiden Varianten unterscheiden sich in der jeweils gewählten Form des Verschränkungsmoduls und wirken sich auf die Module Fokus und Methode aus.

Verwendete Abkürzungen:

AG	Alte Geschichte
MA	Mittelalterliche Geschichte
NG	Neuere Geschichte (1500-1900)
NNG	Neueste Geschichte (ab 1900)
SWS	Semesterwochenstunden
LP	(ECTS-)Leistungspunkte
TN	Teilnahme
ben.	benotet
unb.	unbenotet
o.	oder
Var.	Variante

Basismodul (AG) Fachwissenschaft  Pflichtmodul	Proseminar/Tutorium (4 SWS) Das Proseminar wird benotet.	8 LP ben.	11 LP ben.
	Einführungsvorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	3 LP unb.	
Basismodul (MA) Fachwissenschaft  Pflichtmodul	Proseminar/Tutorium (4 SWS) Das Proseminar wird benotet.	8 LP ben.	11 LP ben.
	Einführungsvorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	3 LP unb.	
Basismodul (NG/NNG) Fachwissenschaft  Pflichtmodul	Proseminar/Tutorium (4 SWS) Das Proseminar wird benotet.	8 LP ben.	11 LP ben.
	Einführungsvorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	3 LP unb.	
Modul Theorie und Methode Fachwissenschaft  Pflichtmodul	Übung Theorie und Methode (2 SWS) Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	8 LP ben.
	Quellenübung (AG oder MA) (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	2 LP unb.	
	Quellenübung (NG oder NNG) (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	2 LP unb.	

Modul Geschichte vor Ort Fachdidaktik Pflichtmodul	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	2 LP unb.
Vertiefungsmodul (AG oder MA) Fachwissenschaft Pflichtmodul	Hauptseminar (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	8 LP ben.	10 LP ben.
	Übung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
Vertiefungsmodul (NG oder NNG) Fachwissenschaft Pflichtmodul	Hauptseminar (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	8 LP ben.	10 LP ben.
	Übung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
Erweiterungsmodul (AG oder MA) Fachwissenschaft Pflichtmodul	Vorlesung (2 SWS) Die Vorlesung wird benotet.	4 LP ben.	6 LP ben.
	Übung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
Erweiterungsmodul (NG oder NNG) Fachwissenschaft Pflichtmodul	Vorlesung (2 SWS) Die Vorlesung wird benotet.	4 LP ben.	6 LP ben.
	Übung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
Modul Exkursion Fachwissenschaft Pflichtmodul	Exkursion (mind. eintägig) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	1 LP unb.	1 LP unb.

Intensivmodul Vertiefung Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	6 LP ben.
	Vorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	2 LP unb.	
Modul Theorie und Pragmatik Fachdidaktik  Pflichtmodul	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	2 LP unb.	6 LP ben.
	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	2 LP unb.	
	Modulprüfung Die Prüfung wird benotet.	2 LP ben.	
Modul Historisches Ler- nen Fachdidaktik  Pflichtmodul	Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	3 LP unb.	3 LP unb.

**Variante I** (Verschränkungsmodul mit Übung Fachwiss., Intensivmodul Fokus):

<p>Modul  Verschränkung  (Var. I):  Umgang mit Ge-  schichte</p> <p>Fachwissenschaft:  Methode (ausge-  wählte Epochen-  disziplin)  &amp;  Fachdidaktik</p> <p>Pflichtmodul</p>	<p>Übung (2 SWS) Fachwissenschaft  Feststellung der erfolgreichen TN: be-  standen/nicht bestanden</p>	<p>2  LP  unb.</p>	<p>6  LP  ben.</p>
<p>Intensivmodul  Fokus  Fachwissenschaft  (AG/MA o.  NG/NNG)</p> <p>Pflichtmodul</p>	<p>Übung/Seminar (2 SWS) Fachdidaktik  Die Übung wird benotet.</p>	<p>4  LP  ben.</p>	
<p>Intensivmodul  Fokus  Fachwissenschaft  (AG/MA o.  NG/NNG)</p> <p>Pflichtmodul</p>	<p>Oberseminar LA (2 SWS)  Das Seminar wird benotet.</p>	<p>8  LP  ben.</p>	<p>8  LP  ben.</p>

**Variante II** (Verschränkungsmodul mit Oberseminar Fachwiss., Modul Methode):

Modul Verschränkung (Var. II): Umgang mit Ge- schichte Fachwissenschaft: Fokus (AG/MA o. NG/NNG) & Fachdidaktik Pflichtmodul	Oberseminar LA (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	8 LP ben.	12 LP ben.
	Übung/Seminar (2 SWS) Fachdidaktik Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	
Modul Methode Fachwissenschaft (ausgewählte Epo- chendisziplin) Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: be- standen/nicht bestanden	2 LP unb.	2 LP unb.
Modul Masterarbeit Fachwissenschaft (AG, MA, NG o. NNG) oder Fachdidaktik Pflichtmodul	Masterarbeit Die Masterarbeit wird benotet.	15 LP ben.	15 LP ben.

## 1.2

### **Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Erweiterungsfaches Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt an Gymnasien“, im Umfang von 90 LP: Fachwissenschaft (60 LP), Fachdidaktik (15 LP) und Masterarbeit (Fachwissenschaft) (15 LP)**

1. Der M.Ed. Erweiterungsfach Geschichte (im Umfang von 90 LP) umfasst in seinem fachwissenschaftlichen Teil die vier Epochendisziplinen Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Früh-, Hoch- und Spätmittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (1500-1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte); epochenbezogen könnten die Studienleistungen dabei auch in den beteiligten Sach- und Regionaldisziplinen Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Geschichte Ostasiens, Geschichte des jüdischen Volkes, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte der Medizin, Historische Grundwissenschaften und Landesgeschichte erbracht werden.

2. **Vorausgesetzte Sprachkenntnisse** (zu möglichen Formen des Nachweises vgl. oben § 4, Abs. 2):

- Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen (passives Lese-/Textverständnis) in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference.
- Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Proseminars in Neuerer und Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.

- Der Nachweis des Latinums sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen, in jedem Falle für die Teilnahme an den epochenbezogenen Hauptseminaren sowie am Oberseminar.

### 3. **Basismodule:**

- Die drei Basismodule sind in den drei Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche, Neuere und Neueste Geschichte zu absolvieren. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epoche kann das Proseminar jeweils auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
- Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen in der Regel 4 SWS, die Einführungsvorlesungen je 2 SWS.

### 4. **Modul „Theorie und Methode“:**

Das Modul besteht aus einer Übung zur „Theorie und Methode“ sowie aus zwei Quellenübungen, davon eine aus der Alten oder Mittelalterlichen, die andere aus der Neueren oder Neuesten Geschichte; bei Übereinstimmung der Epochen können diese auch in der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes gewählt werden.

### 5. **Modul Geschichte vor Ort (Fachdidaktik):**

Das Modul besteht aus einer Übung/Seminar.

### 6. **Exkursion:** eine mindestens eintägige Exkursion.

#### 7. **Vertiefungsmodul:**

- Das Vertiefungsmodul besteht aus zwei (reduzierten) Hauptseminaren, davon das eine in Alter oder Mittelalterlicher und das andere in der Neueren oder Neuesten Geschichte. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
- Das Belegen der Hauptseminare setzt den erfolgreichen Abschluss des epochenbezogenen Basismoduls sowie den Nachweis der epochenbezogenen erforderlichen Sprachkenntnisse voraus.

#### 8. **Berücksichtigung der Epochendisziplinen bei der Belegung der fachwissenschaftlichen Module:**

- Die insgesamt zwei fachwissenschaftlichen Veranstaltungen in den Modulen bzw. Modulbereichen Fokus und Methode sind so zu wählen, dass die eine in Alter oder Mittelalterlicher, die andere in Neuerer oder Neuester zu belegen ist.
- Das **Belegen des Oberseminars** setzt den erfolgreichen Abschluss der beiden Hauptseminare voraus.

#### 9. **Modul Theorie und Pragmatik (Fachdidaktik):**

Das Modul besteht aus einer Übung/Seminar zur Theorie und einer Übung/Seminar zur Pragmatik der Fachdidaktik sowie einer Modulprüfung.

#### 10. **Modul Historisches Lernen (Fachdidaktik):**

Das Modul besteht aus einem Seminar in Blockform, wenn möglich begleitend zum Schulpraxissemester.

11. Nach Wahl des/der Studierenden kann das **Verschränkungsmodul aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik** in zwei Varianten (I/II) gewählt werden:

- a. in Kombination aus einem fachdidaktischen Seminar (4 LP) mit einer fachwissenschaftlichen Übung (Methode) (2 LP) (Variante I) oder
- b. in Kombination aus einem fachdidaktischen Seminar (4 LP) mit einem fachwissenschaftlichen Oberseminar (Fokus) (8 LP) (Variante II).

12. Die Abfassung der **Masterarbeit** erfolgt zu einem **Thema aus dem Bereich der Fachwissenschaft** im Fach Geschichte. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Basismodule, des Moduls Theorie und Methode, des Vertiefungsmoduls, des Moduls Fokus (im Falle der Studienverlaufsvariante I) bzw. des Moduls Methode (im Falle der Studienverlaufsvariante II), des Verschränkungsmoduls sowie der Module „Geschichtsdidaktik: Geschichte vor Ort“ „Fachdidaktik: Theorie und Pragmatik“ und „Fachdidaktik: Historisches Lernen“ sowie den Nachweis der oben unter 2. genannten Sprachkenntnisse voraus. Den Umfang der Masterarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden 17 Wochen zur Verfügung.

13. Abhängig vom individuell gewählten Modell der Verschränkung (gem. oben Nr. 9) sind innerhalb des im Folgenden in einer tabellarischen Übersicht abgebildeten Studienverlaufsplans zwei **Varianten** denkbar. Die beiden Varianten unterscheiden sich in der jeweils gewählten **Form des Verschränkungsmoduls** und wirken sich auf die Module Fokus und Methode aus.

Verwendete Abkürzungen:

AG	Alte Geschichte
MA	Mittelalterliche Geschichte
NG	Neuere Geschichte (1500-1900)
NNG	Neueste Geschichte (ab 1900)
SWS	Semesterwochenstunden
LP	(ECTS-)Leistungspunkte
TN	Teilnahme
ben.	benotet
unb.	unbenotet
o.	oder
Var.	Variante

Basismodul (AG) Fachwissenschaft  Pflichtmodul	Proseminar/Tutorium (4 SWS) Das Proseminar wird benotet.	8 LP ben.	11 LP ben.
	Einführungsvorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	3 LP unb.	
Basismodul (MA) Fachwissenschaft  Pflichtmodul	Proseminar/Tutorium (4 SWS) Das Proseminar wird benotet.	8 LP ben.	11 LP ben.
	Einführungsvorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	3 LP unb.	
Basismodul (NG/NNG) Fachwissenschaft  Pflichtmodul	Proseminar/Tutorium (4 SWS) Das Proseminar wird benotet.	8 LP ben.	11 LP ben.
	Einführungsvorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	3 LP unb.	
Modul Theorie und Methode Fachwissenschaft  Pflichtmodul	Übung Theorie und Methode (2 SWS) Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	8 LP ben.
	Quellenübung (AG oder MA) (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
	Quellenübung (NG oder NNG) (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
Modul Geschichte vor Ort Fachdidaktik  Pflichtmodul	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	2 LP unb.
Vertiefungsmodul (AG o. MA & NG o. NNG) Fachwissenschaft  Pflichtmodul	(reduziertes) Hauptseminar (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	4 LP ben.	8 LP ben.
	(reduziertes) Hauptseminar (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	4 LP ben.	
Modul Exkursion Fachwissenschaft  Pflichtmodul	Exkursion (mind. eintägig) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	1 LP unb.	1 LP unb.

Modul Theorie und Pragmatik Fachdidaktik Pflichtmodul	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	2 LP unb.	6 LP ben.
	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	2 LP unb.	
	Modulprüfung Die Prüfung wird benotet.	2 LP ben.	
Modul Historisches Ler- nen Fachdidaktik Pflichtmodul	Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestan- den/nicht bestanden	3 LP unb.	3 LP unb.

**Variante I** (Verschränkungsmodul mit Übung Fachwiss., Intensivmodul Fokus):

Modul Verschränkung (Var. I): Umgang mit Ge- schichte Fachwissenschaft: Methode (AG/MA o. NG/NNG) & Fachdidaktik Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Fachwissenschaft Feststellung der erfolgreichen TN: be- standen/nicht bestanden	2 LP unb.	6 LP ben.
Intensivmodul Fokus Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG) Pflichtmodul	Übung/Seminar (2 SWS) Fachdidaktik Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	
	Oberseminar LA (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	8 LP ben.	8 LP ben.

**Variante II** (Verschränkungsmodul mit Oberseminar Fachwiss., Modul Methode):

Modul Verschränkung (Var. II): Umgang mit Geschichte Fachwissenschaft: Fokus (AG/MA o. NG/NNG) & Fachdidaktik  Pflichtmodul	Oberseminar LA (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	8 LP ben.	12 LP ben.
	Übung/Seminar (2 SWS) Fachdidaktik Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	
Modul Methode Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: be- standen/nicht bestanden	2 LP unb.	2 LP unb.

Modul Masterarbeit Fachwissenschaft (AG, MA, NG o. NNG)  Pflichtmodul	Masterarbeit Die Masterarbeit wird benotet.	15 LP ben.	15 LP ben.
--	--	------------------	------------------

**938**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

**Zulassungssatzung der Universität Heidelberg  
für den zugangsbeschränkten  
Erweiterungsfachstudiengang Griechisch  
(Klassische Philologie: Gräzistik)  
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

**Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentcheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik). Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
  2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

3. im angestrebten Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>13</sup> – Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>13</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Gräzistik.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>14</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) wird sowohl mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Semestern als auch mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

a) die 90 Leistungspunkte:

- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
- 15 LP Fachdidaktik.

b) die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

---

<sup>14</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module im Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) in Anlage 1 aufgeführt.

#### **§ 4 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) Voraussetzung:

1. Graecum und Latinum (120 LP); Graecum (90 LP)
2. Die Teilnahme an welchen Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzt, regeln die Bestimmungen in Anlage 1

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse oder den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen die entsprechenden Nachweise ausgestellt werden.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

(4) Empfehlenswert sind zudem Lesekenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

## **§ 5 Berechnung der Fachnote**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) wie folgt berechnet: Das Modul TuMGr wird dreifach gewichtet, die Module GrBAS, GrStil I, GrStil II, GrStil III, GrLit I, GrSpr, ÜblntGr I, GrLit II, VertGr, ÜblntGr II, das Verschränkungsmodul (und im 120-LP-Master GrLit III und GrStil IV) werden doppelt gewichtet, die übrigen Module einfach.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen:

1. Alle Module gemäß Anlage 1
2. Nachweis über die in § 4 Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

## **§ 7 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) auch in klassischem Attisch angefertigt werden.

## **§ 8 Wiederholung von Prüfungen**

In Abweichung von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Prüfungen im Erweiterungsfach Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) in den sprachpraktischen Übungen Griechische Stilübungen I und Griechische Stilübungen II auf Antrag zweimal wiederholt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

### a) Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik): 120 LP

Modulname	Kürzel	Dauer	LP
Basismodul Griechisch	GrBAS	1 Semester	9
Griechischer Stil I	GrStil I	1 Semester	4
Griechischer Stil II	GrStil II	1 Semester	3
Griechischer Stil III	GrStil III	1 Semester	3
Griech. Literaturwissenschaft I	GrLit I	2 Semester	11
Griechische Sprachwissenschaft	GrSpr	1 Semester	6
Wahlmodul	WM	4 Semester	14
Übers. und Interpretation griech. Texte I	ÜbIntGr I	1 Semester	4
Griech. Literaturwissenschaft II	GrLit II	1 Semester	8
Fachdidaktik Griechisch I	FDGr I	1 Semester	2
Griech. Literaturwissenschaft III	GrLit III	1 Semester	10
Verschränkungsmodul Griechisch <i>Von den Varianten des Verschränkungsmoduls muss nur eine belegt werden. Je nach Wahl entfällt eines der weiteren Pflichtmodule.</i>			
Verschränkungsmodul Vorlesung <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul VertGr</i>	VMGr: VertGr	1 Semester	7
Verschränkungsmodul Stil IV <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul GrStil IV</i>	VMGr: GrStil IV	1 Semester	7
Verschränkungsmodul Übersetzen und Interpretation griechischer Texte <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul ÜbIntGr II</i>	VMGr: ÜbIntGr II	1 Semester	8
Übers. und Interpretation griech. Texte II	ÜbIntGr II	1 Semester	4
Griechischer Stil IV	GrStil IV	1 Semester	3
Vertiefungsmodul Griechisch	VertGr	1 Semester	3
Text und Methode Griechisch	TuMGr	1 Semester	8
Fachdidaktische Vertiefung Griechisch	FDGr II	1 Semester	4
Fachdidaktisches Seminar Griechisch	FDGr III	1 Semester	5
Masterarbeit	SMAG	17 Wochen	15

Anmerkungen:

- Das Graecum ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls „Basismodul Griechisch“.
- Das Latinum ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls „Text und Methode Griechisch“.
- Vor dem Besuch des Moduls „Text und Methode Griechisch“ muss entweder das Modul „Übersetzung und Interpretation griechischer Texte II“ oder das Modul „Griechische Stilübungen IV“ bestanden sein.
- Die fachdidaktischen Übungen sind i.d.R. im gleichen Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Griechisch“ zu erwerben.

### b) Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik): 90 LP

Modulname	Kürzel	Dauer	LP
Basismodul Griechisch	GrBAS	1 Semester	6
Griechischer Stil I	GrStil I	1 Semester	4
Griechischer Stil II	GrStil II	1 Semester	3
Griechischer Stil III	GrStil III	1 Semester	3
Griech. Literaturwissenschaft I	GrLit I	2 Semester	11
Griechische Sprachwissenschaft	GrSpr	1 Semester	6
Übers. und Interpretation griech. Texte I	ÜbIntGr I	1 Semester	4
Griech. Literaturwissenschaft II	GrLit II	1 Semester	8
Fachdidaktik Griechisch I	FDGr I	1 Semester	2
Verschränkungsmodul Griechisch <i>Von den Varianten des Verschränkungsmoduls muss nur eine belegt werden. Je nach Wahl entfällt eines der weiteren Pflichtmodule.</i>			
Verschränkungsmodul Vorlesung <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul VertGr</i>	VMGr: VertGr	1 Semester	7
Verschränkungsmodul Übersetzen und Interpretation griechischer Texte <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul ÜbIntGr II</i>	VMGr: ÜbIntGr II	1 Semester	8
Übers. und Interpretation griech. Texte II	ÜbIntGr II	1 Semester	4
Vertiefungsmodul Griechisch	VertGr	1 Semester	3
Text und Methode Griechisch	TuMGr	1 Semester	8
Fachdid. Vertiefung Griechisch	FDGr II	1 Semester	4
Fachdid. Seminar Griechisch	FDGr III	1 Semester	5
Masterarbeit	SMAG	17 Wochen	15

Anmerkungen:

- Das Graecum ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls „Basismodul Griechisch“.
- Vor dem Besuch des Moduls „Text und Methode Griechisch“ müssen die Module „Griechischen Stilübungen II“ und „Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I“ oder die Module „Griechischen Stilübungen II“ und „Griechische Literaturwissenschaft II“ bestanden sein.
- Die fachdidaktischen Übungen sind i.d.R. im gleichen Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Latein“ zu erwerben.

**954**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
  3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Italienisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Italienisch eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Italienisch im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Italienisch vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Italienisch. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere (fachspezifische) Zugangsvoraussetzung für das Erweiterungsfach Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind italienische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
- b) einen Schul- oder Hochschulabschluss aus Italien oder
- c) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Italienischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder

- d) CELI 3 (Certificazione della Lingua Italiana) oder
- e) CILS B2 "Mittelstufe II" (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder
- f) ein Sprachzeugnis für Italienisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B2 oder
- g) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

## § 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission.
  
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
  - 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - 3. im angestrebten Erweiterungsfach Italienisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  - 4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Italienisch nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**962**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>15</sup> – Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>15</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach *Italienisch*.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>16</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Italienisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Italienisch wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Italienisch in Anlage 2 aufgeführt.

---

<sup>16</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(3) Das Studium ist im Bereich der Fachwissenschaft untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft; es gliedert sich in der Regel jeweils in eine Orientierungsphase, eine Aufbauphase sowie eine Vertiefungsphase. Hinzu kommen der Bereich der Fachdidaktik sowie das „Verschränkungsmodul“, in dem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile kombiniert sind. Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

(4) Der Aufenthalt in Italien wird dringend empfohlen und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studienganges auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Fachstudienberater wird empfohlen.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Italienisch Voraussetzung:

1. Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) und
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen romanischen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige romanische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau A2 oder
6. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltungen „Latein für Romanisten 1 und 2“ des Romanischen Seminars oder
7. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltung „Integrierte Sprachpraxis 1“ für Galicisch oder Katalanisch oder Portugiesisch oder Rumänisch des Romanischen Seminars oder
8. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Italienisch Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## § 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Italienisch wie folgt berechnet: für die Berechnung der Fachnote werden alle Modulnoten mit Ausnahme der drei Module „Orientierung Sprachpraxis“, „Orientierung Sprachwissenschaft“ und „Orientierung Literaturwissenschaft“ herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

## § 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Italienisch aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 71 LP aus dem Bereich der Fachwissenschaft erbracht worden sind.
- (4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der italienischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft: Die insgesamt 4 Prüfungsthemen („Vertiefungswissen“) stammen aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft (mindestens 1 und maximal 3 Prüfungsthemen), Literaturwissenschaft (mindestens 1 und maximal 3 Prüfungsthemen) sowie ggf. Kulturwissenschaft (maximal 1 Prüfungsthema). Die Festlegung der Prüfungsthemen erfolgt in Absprache mit den Prüfern auf Vorschlag des Prüflings.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 50 Minuten – ca. je 10 Minuten für das Grundlagenwissen und pro gewähltem Prüfungsthema (Vertiefungswissen) – , ist mit 3 Leistungspunkten belegt und wird mindestens zur Hälfte in italienischer Sprache durchgeführt. Nach Wahl des Prüflings und in Absprache mit den Prüfern kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten beizufügen.

**971**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**  
**Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen**

## **Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Erweiterungsfach Italienisch sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; Näheres regelt die Zulassungsordnung.

Die Anmeldung zu Prüfungen in den Aufbaumodulen setzt in der Regel das Bestehen des jeweiligen Orientierungsmoduls voraus; Ausnahmen, insbesondere im Bereich der Sprachwissenschaft, sind mit dem Modulbeauftragten bzw. Studienberater abzusprechen. Die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmenmodul setzt in der Regel das Bestehen von zwei Orientierungsmodulen voraus; über Ausnahmen entscheidet der bzw. entscheiden die Leiter des Transversalen Seminars im Rahmenmodul.

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## Abkürzungen / Legende:

### Kurstypen

GPS	Grundlagenproseminar
GVL	Grundlagenvorlesung
HS	Hauptseminar
ISP	Integrierte Sprachpraxis
PA	Projektarbeit
PS	Proseminar
PS+	PS mit erhöhten Leistungsanforderungen
S	Seminar
TS	Transversales Seminar (interdisziplinär)
TU	Tutorium wissenschaftliches Arbeiten
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung
VS	Verschränkungsseminar
WÜ	wissenschaftliche Übung (LW oder SW oder KW)

### Fachwissenschaften / Bereiche

FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft

### Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

### Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

## **Erläuterung zu den Kurstypen und zum Verschränkungsmodul:**

**Grundlagenproseminar:** Seminar für Bachelor-Studierende auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzelsprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten.

**Grundlagenvorlesung:** interaktive Vorlesung (alternativ zum Grundlagenproseminar) mit Vorlesungsanteil und aktiven Phasen (z.B. Diskussion, Übungsanteil, Anwendung, Gruppenarbeit usw.) für Bachelor-Studierende auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzelsprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten.

**Proseminar:** polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelor-Studierende und Master-Studierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

**Proseminar+:** Proseminar (siehe oben) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen, daher 6 LP statt 4 LP.

**Hauptseminar:** polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende)

**Transversales Seminar:** Seminar, das im Sinne der Verflechtung literatur-, kultur-, sprachwissenschaftlicher, sprachpraktischer sowie ggf. fachdidaktischer Inhalte des Studiums eine fachwissenschaftliche Thematik aus mindestens zwei unterschiedlichen fachlichen Perspektiven untersucht und so die inhaltliche und methodische Sensibilisierung für eine innerromanische und ggf. fächerübergreifende, inter- sowie transkulturelle Sichtweise im Studium stärkt.

**Verschränkungsseminar:** integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. team teaching o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.

- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Erweiterungsfach Italienisch auf folgende Arten realisiert:

- **Variante A:** Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS LW oder SW (6 LP) plus FD 3 (4 LP) → 10 LP, 4 SWS
- **Variante B:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS, jeweils LW oder SW oder KW (4 LP) plus FD 3 (4 LP) → 8 LP, 4 SWS
- **Variante C:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis:
  - Ü (2 LP) plus FD 3 (4 LP) → 6 LP, 4 SWS (additiv, konsekutiv) oder
  - VS oder PA → 6 LP, 2 SWS (integrativ, anwendungsorientiert)
- **Variante D:** Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit VS oder PA LW oder SW oder KW → 6 LP, 2 SWS

### **‘Lektürehilfe‘ zu den tabellarischen Modularisierungsübersichten:**

- Die folgenden Studiengangsvarianten (A, B, C und D) ergeben sich aus den verschiedenen Varianten für das Verschränkungsmodul. Die ersten vier Übersichtstabellen geben jeweils einen Überblick über die Module der jeweiligen Variante mit ihren Semesterempfehlungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester; die darauffolgenden vier Übersichtstabellen geben jeweils den entsprechenden Überblick für einen Studienbeginn im Sommersemester (d.h. identische Module bei leicht veränderten Semesterempfehlungen).
- Die Orientierungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodule sowie das Rahmenmodul entsprechen den jeweiligen Modulen im Bachelorstudiengang Romanistik: Italienisch (1. und 2. Hauptfach, 50%). Die Mastermodule („Sprachpraxis“ sowie „Wissenschaft“), das jeweilige Verschränkungsmodul sowie die Fachdidaktikmodule entsprechen (ggf. leicht abgewandelt bei FD 2 und zusammengefasst beim Mastermodul Wissenschaft) den entsprechenden Modulen im Teilstudiengang Italienisch im Studiengang Master of Education.
- FD 1 bezeichnet ein fachdidaktisches Modul, das zu spezifischen Themen angeboten wird und Grundlagencharakter hat. Das Modul FD 1 sollte vor dem Verschränkungsmodul belegt werden.
- FD 2 bezeichnet ein fachdidaktisches Wahlpflichtmodul.
- FD 3 bezeichnet immer die fachdidaktische Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul.
- Bei den Semesterangaben in der Modularisierung und den Modulbeschreibungen handelt es sich um Empfehlungen; grundsätzlich sollten die Module jedoch in der Reihenfolge – Orientierung vor Aufbau vor Vertiefung bzw. Mastermodul – belegt werden, zumindest bei den Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge Einführung vor bzw. mit GPS/GVL vor PS vor HS. Empfohlen wird außerdem eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die vier Semester.

## Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

### Modularisierung bei Studienbeginn im Wintersemester

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Italienisch								
Variante A: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)								
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)				Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP; PS + oder HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP FW A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)		
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü								
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS		
1 (WiSe)		Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü						

**979**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Wird im Mastermodul Wissenschaft als 6-LP-Seminar Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Italienisch							
Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante B WPM; 6 SWS; 12 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS LW oder SW oder KW (4 LP) plus WÜ LW oder SW oder KW (2 LP)	Verschränkungsmodul Variante B WPM; 4 SWS; 8 LP FW B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)	
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü							
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
		Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü					
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü				Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Italienisch							
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante C WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante C WPM; 2-4 SWS; 6 LP	
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü				FW C: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)		O D E R  VS oder PA SP mit FD (2 SWS, 6 LP)	
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS	Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS		
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL			FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens ein Seminar muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Italienisch							
Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante D WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD	
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü							
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
1 (WiSe)		Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü					
	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü					FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

**Modularisierung bei Studienbeginn im Sommersemester**

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Italienisch							
Variante A: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)				Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)		
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP; PS + oder HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP)		Verschränkungsmodul Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP FW A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)
Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS				Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS			
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL		Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL				

**984**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Wird im Mastermodul Wissenschaft als 6-LP-Seminar Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Italienisch						
Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)						
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)		
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante B WPM; 6 SWS; 12 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS LW oder SW oder KW (4 LP) plus WÜ LW oder SW oder KW (2 LP)	Verschränkungsmodul Variante B WPM; 4 SWS; 8 LP FW B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)
Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS				Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS		
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL			

**986**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Italienisch							
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante C WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante C WPM; 2-4 SWS; 6 LP	
Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS				FW C: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)			O D E R VS oder PA SP mit FD (2 SWS, 6 LP)
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
			Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL				
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL			FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S

**988**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens ein Seminar muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Italienisch						
Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)						
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)		
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante D WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD
Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS				Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS		
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL			

**990**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

991

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

## Modulbeschreibungen

- Sprachpraxis

### Orientierungsmodul Sprachpraxis: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 1	Ü	6	1	Kontakt Vor/Nachbereitung Kompetenzprüfung	3 2 1 6
		6			6

### Aufbaumodul Sprachpraxis: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion	Ü	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen	Ü	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache	Ü	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
		<b>6</b>			<b>6</b>

993

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Mastermodul Sprachpraxis: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis für Lehramtsstudierende	Ü	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
		<b>2</b>			<b>2</b>

- Teilgebiet Sprachwissenschaft

### Orientierungsmodul Sprachwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt* Vor/Nachbereitung	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	2 bzw. 3 (nur im So-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, reaction papers)	1 1 1 3
Begleitete Lektüre von Grundlagentexten	Ü	1	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung	0,5 1 1,5
Modulprüfung: Orientierung Sprachwissenschaft	---	---	Am Ende des zweiten bzw. dritten Semesters (SoSe)	Vorbereitung	1,5 1,5
		<b>5</b>			<b>8</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

### Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachgeschichte	VL/Ü	2	Bei Studienbeginn WiSe: 2 Bei Studienbeginn SoSe: 3	Kontakt 1 Vor/Nachbereitung 1 Klausur oder mündliche Prüfung 1	3
Proseminar Sprachwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 2-3 Bei Studienbeginn SoSe: 3	Kontakt 1 Vor/Nachbereitung 1 Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) 1 Hausarbeit 1	4
		<b>4</b>			<b>7</b>

### Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3-4 Bei Studienbeginn SoSe: 4	Kontakt 1 Vor/Nachbereitung 2 Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) 1 Hausarbeit 2	6
		<b>2</b>			<b>6</b>

- **Teilgebiet Literaturwissenschaft**

### Orientierungsmodul Literaturwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im So-Se)	Kontakt* Vor/Nachbereitung	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	1 bzw. 2 (nur im So-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, reaction papers)	1 1 1 3
Modulprüfung: Orientierung Literaturwissenschaft	---	---	Am Ende des Semesters	Vorbereitung	1 1
		<b>4</b>			<b>6</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

### Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Proseminar Literaturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3 Bei Studienbeginn SoSe: 2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfungen / Hausarbeit	1 1 2 4
Vorlesung	VL	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3 Bei Studienbeginn SoSe: 1-2	Kontakt* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfungen / Hausarbeit	1 1 1 3
Übung zur Literaturgeschichte	Ü	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3 Bei Studienbeginn SoSe: 1-2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfungen / Hausarbeit	1 0,5 0,5 2
		<b>6</b>			<b>9</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

998

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft: Pflichtmodul

Zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 4 Bei Studienbeginn SoSe: 3-4	Kontakt 1 Vor/Nachbereitung 2 Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impuls- referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) 1 Hausarbeit 2	6
		<b>2</b>			<b>6</b>

- Teilgebiet Kulturwissenschaft

### Orientierungsmodul Kulturwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt* Vor/Nachbereitung	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, reaction papers)	1 1 1 3
Modulprüfung: Orientierung Kulturwissenschaft	---	---	Am Ende des Semesters	Vorbereitung	2 2
		<b>4</b>			<b>7</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1000

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Aufbaumodul Kulturwissenschaft: Pflichtmodul**

<b>zugehörige Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>	<b>Summe LP</b>
Proseminar Kulturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 2 Bei Studienbeginn SoSe: 3	Kontakt Vor/Nachbereitung inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä. Hausarbeit	1 2 1 4
		<b>2</b>			<b>4</b>

1001

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft (teilgebietsübergreifend)

**Rahmenmodul: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung / Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten	TU / Ü	2	1	Kontakt	1
Transversales Seminar; auch in Projektform	TS	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay o.ä. plus Hausarbeit	3
		4			4

### Mastermodul Wissenschaft Variante A: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 1	Pro- seminar+	Literaturwissenschaft	PS+	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	1
		Sprachwissenschaft					2
	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS				3
		Sprachwissenschaft					6
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Mündliche Prüfung Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung	1
		Sprachwissenschaft					2
		Kulturwissenschaft					1
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL				1
		Sprachwissenschaft					1
		Kulturwissenschaft					2
				<b>4</b>			<b>10</b>

\* Die Wahl der Fachwissenschaft der Wahlpflichtveranstaltung 1 muss komplementär zur Wahl der Fachwissenschaft im Verschränkungsmodul erfolgen: Wird im VM Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

### Mastermodul Wissenschaft Variante B: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG 1	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
						Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG 2	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 3	Wiss. Übung	Literaturwissenschaft	WÜ	2	3-4	Kontakt	1	2
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung und studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Klausur)	1	
		Kulturwissenschaft						
				<b>6</b>				<b>12</b>

\* Aus den Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtveranstaltungen 1 und 2 sowie der fachwissenschaftlichen Veranstaltung im Verschränkungsmodul muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. die beiden HS im Mastermodul Wissenschaft) bzw. die Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

### Mastermodul Wissenschaft Variante C: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 1	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
						Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Pro-seminar	Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
						Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	
Sprachwissenschaft		Vor/Nachbereitung				2		
					Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht)	1		
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 3	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
Kulturwissenschaft		Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung				2		
				<b>6</b>			<b>14</b>	

**1005**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

\* Mindestens ein Seminar muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

**Mastermodul Wissenschaft Variante D: Wahlpflichtmodul\***

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHL- PFLICHT- VERAN- STALTUNG 1	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
						Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Pro-seminar	Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht)	1	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 3	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL	2	3-4	Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung	2	
				<b>6</b>				<b>14</b>

\* Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

- Verschränkungsmodule

### Verschränkungsmodul Variante A: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT	Pro-seminar+	Literaturwissenschaft	PS+	2	3-4	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS			Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit						3		
Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit						3		
Fachdidaktik 3: Fachdidaktik in der Verschränkung			S	2	3-4	Kontaktzeit	1	4
Vor/Nachbereitung						1		
Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)						2		
				<b>4</b>				<b>10</b>

**1008**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

\* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl der Fachwissenschaft der Wahlpflichtveranstaltung 1 im Mastermodul Wissenschaft erfolgen: Wird im Mastermodul Wissenschaft Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

### Verschränkungsmodul Variante B: Additives, konsekutives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT	Proseminar	Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL			Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers.) und mündliche Prüfung	2	
	Projektarbeit	Literaturwissenschaft	PA			Projektarbeit	2	
		Sprachwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)	2	
		Kulturwissenschaft						
	Transversales Seminar (interdisziplinär)	TS				Kontakt	1	
			Vor/Nachbereitung	1				
			Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2				
Fachdidaktik 3: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	3-4	Kontaktzeit	1	4		
				Vor/Nachbereitung	1			
				Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2			
		4				8		

\* Aus den Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtveranstaltungen 1 und 2 im Mastermodul Wissenschaft sowie der fachwissenschaftlichen Veranstaltung im Verschränkungsmodul muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. die beiden HS im Mastermodul Wissenschaft) bzw. die Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

1010

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Verschränkungsmodul Variante C: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis*	Ü	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Fachdidaktik 3: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2 4
		<b>4</b>			<b>6</b>

\* Kurse, die schon im Aufbaumodul oder im Mastermodul Sprachpraxis belegt wurden, können nicht gewählt werden.

1011

Universität Heidelberg  
 Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
 31.07.2019

**Verschränkungsmodul Variante C: Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
<b>WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungsseminar (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	VS	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Impulsreferat, Dossier, Poster, Essay, Klausur) und/oder Hausarbeit	1 2 3	6
	Projektarbeit (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	PA			Projektarbeit Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)	3 3	
			<b>2</b>			<b>6</b>	

1012

Universität Heidelberg  
 Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
 31.07.2019

**Verschränkungsmodul Variante D: Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungs-seminar	FD mit LW	VS	2	3-4	Kontakt	1
		FD mit SW				Vor/Nachbereitung	2
		FD mit KW				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Präsentation, reaction papers, Dossier, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	3
	Projektarbeit	FD mit LW	PA			Projektarbeit	3
		FD mit SW				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Essay, Projektportfolio, Hausarbeit)	3
		FD mit KW					
				<b>2</b>			<b>6</b>

1013

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- Fachdidaktik

**Modul FD 1: Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik	S	2	1	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 2 2 5
		2			5

**Modul FD 2: Fachdidaktik Italienisch oder Zweit-/Fremdsprachendidaktik: Wahlpflichtmodul**

Zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe*	Summe LP
Fachdidaktik Italienisch oder Zweit- oder Fremdsprachendidaktik	S	2	1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 3 LP 6
		2			6

\* Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot kann die Aufschlüsselung der LP-Vergabe geringfügig abweichen.

1014

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- **Prüfungsmodule**

**Modul: Masterarbeit: Pflichtmodul**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: siebzehn Wochen	4	Eigenstudium	15 LP	15

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

**Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 50 Minuten Inhalte: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft mindestens zur Hälfte in italienischer Sprache	4	Vorbereitung (Eigenstudium)	3 LP	3

Näheres regelt § 7 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**Zulassungssatzung der Universität Heidelberg  
für den zugangsbeschränkten  
Erweiterungsfachstudiengang Latein  
(Klassische Philologie: Latinistik)  
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasi-  
um“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

**Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Latein (Klassische Philologie: Latinistik). Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das  
Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinis-  
tik) im Master of Education,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>17</sup>  
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>17</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Latinistik.

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>18</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## § 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) wird sowohl mit einem Umfang von 90 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von drei Semestern als auch mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

a) die 90 Leistungspunkte:

- 75 LP Fachwissenschaft, davon 15 LP Masterarbeit;
- 15 LP Fachdidaktik.

b) die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

---

<sup>18</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module im Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) in Anlage 1 aufgeführt.

#### **§ 4 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) Voraussetzung:

1. Latinum und Graecum (120 LP); Latinum (90 LP)
2. Die Teilnahme an welchen Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzt, regeln die Bestimmungen in Anlage 1

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse oder den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen die entsprechenden Nachweise ausgestellt werden.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

(4) Empfehlenswert sind zudem Lesekenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

## **§ 5 Berechnung der Fachnote**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Latein (Klassische Philologie: Latinistik) wie folgt berechnet: Das Modul TuML wird dreifach gewichtet, die Module LBAS, LStil I, LStil II, LStil III, LLit I, LSpr, ÜblntL I, das Verschränkungsmodul und das Modul ÜblntL II (zudem im 90-LP-Master das Modul LLit (Vert.) und im 120-LP-Master das Modul LLit II, LLit III, LStil IV) werden doppelt gewichtet, die übrigen Module einfach.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen:

1. Alle Module gemäß Anlage 1
2. Nachweis über die in § 4 Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

## **§ 7 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) auch in lateinischer Sprache angefertigt werden.

**1025**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 8 Wiederholung von Prüfungen**

In Abweichung von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Prüfungen im Erweiterungsfach Latein (Klassische Philologie: Latinistik) in den sprachpraktischen Übungen Lateinische Stilübungen I und Lateinische Stilübungen II auf Antrag zweimal wiederholt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

### a) Latein (Klassische Philologie: Latinistik): 120 LP

Modulname	Kürzel	Dauer	LP
Basismodul Latein	LBAS	1 Semester	9
Lateinischer Stil I	LStil I	1 Semester	4
Lateinischer Stil II	LStil II	1 Semester	3
Lateinischer Stil III	LStil III	1 Semester	3
Lateinische Literaturwissenschaft I	LLit I	2 Semester	11
Lateinische Sprachwissenschaft	LSpr	1 Semester	6
Wahlmodul	WM	4 Semester	14
Übers. und Interpretation lat. Texte I	ÜbIntL I	1 Semester	4
Lateinische Literaturwissenschaft II	LLit II	1 Semester	8
Fachdidaktik Latein I	FDL I	1 Semester	2
Lateinische Literaturwissenschaft III	LLit III	2 Semester	10
Verschränkungsmodul Latein: 1.) Lateinische Vorlesung (litwiss.) 2.) Fachdidaktische Übung zu einer lateinischen Vorlesung (litwiss.)	VML	1 Semester	7
			(3)
			(4)
Übers. und Interpretation lat. Texte II	ÜbIntL II	1 Semester	4
Lateinischer Stil IV	LStil IV	1 Semester	3
Text und Methode Latein	TuML	1 Semester	8
<i>Wahlpflichtbereich Fachdidaktik</i>			
<i>Von den Modulen a-c muss nur eines belegt werden.</i>			
a) Fachdidaktische Übung zu einer Vorlesung (sprachwiss.)	FDÜ: LVL	1 Semester	4
b) Fachdidaktische Übung zu Übersetzung und Interpretation II	FDÜ: ÜbIntL II		
c) Fachdidaktische Übung zu Lateinische Stilübungen IV	FDÜ: LStil IV		
Fachdidaktisches Seminar Latein	FDL II	1 Semester	5
Masterarbeit	SMAL	17 Wochen	15

Anmerkungen:

- Das Latinum ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls „Basismodul Latein“.
- Das Graecum ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls „Text und Methode Latein“.
- Vor dem Besuch des Moduls „Text und Methode Latein“ muss entweder das Modul „Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte II“ oder das Modul „Lateinische Stilübungen IV“ bestanden sein.
- Die fachdidaktischen Übungen sind i.d.R. im gleichen Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Latein“ zu erwerben.

### b) Latein (Klassische Philologie: Latinistik): 90 LP

Modulname	Kürzel	Dauer	LP
Basismodul Latein	LBAS	1 Semester	6
Lateinischer Stil I	LStil I	1 Semester	4
Lateinischer Stil II	LStil II	1 Semester	3
Lateinischer Stil III	LStil III	1 Semester	3
Lateinische Literaturwissenschaft I	LLit I	2 Semester	11
Lateinische Sprachwissenschaft	LSpr	1 Semester	6
Wahlmodul	WM	3 Semester	3
Übers. und Interpretation lat. Texte I	ÜbIntL I	1 Semester	4
Lateinische Literaturwissenschaft (Vert.)	LLit (Vert.)	1 Semester	5
Fachdidaktik Latein I	FDL I	1 Semester	2
Verschränkungsmodul Latein: 1.) Lateinische Vorlesung (litwiss.) 2.) Fachdidaktische Übung zu einer lateinischen Vorlesung (litwiss.)	VML	1 Semester	7
			(3)
			(4)
Übers. und Interpretation lat. Texte II	ÜbIntL II	1 Semester	4
Text und Methode Latein	TuML	1 Semester	8
<i>Wahlpflichtbereich Fachdidaktik</i>			
<i>Von den Modulen a-b muss nur eines belegt werden.</i>			
a) Fachdidaktische Übung zu einer Vorlesung (litwiss./sprwiss.)	FDÜ: LVL	1 Semester	4
b) Fachdidaktische Übung zu Übersetzung und Interpretation II	FDÜ: ÜbIntL II		
Fachdid. Seminar Latein	FDL II	1 Semester	5
Masterarbeit	SMAL	17 Wochen	15

Anmerkungen:

- Das Latinum ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls „Basismodul Latein“.
- Vor dem Besuch des Moduls „Text und Methode Latein“ müssen die Module „Lateinische Stilübungen II“ und „Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte I“ oder die Module „Lateinische Stilübungen II“ und „Lateinische Literaturwissenschaft (Vertiefung)“ bestanden sein.
- Die fachdidaktischen Übungen sind i.d.R. im gleichen Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Latein“ zu erwerben.

**1030**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasi- um“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Philosophie/Ethik oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

## **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Philosophie/Ethik. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Erweiterungsfach Philosophie/Ethik oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

**1036**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das  
Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Master of Edu-  
cation,  
Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>19</sup>  
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>19</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach Philosophie/Ethik.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>20</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik in Anlage 1 aufgeführt.

---

<sup>20</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### **§ 4 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Philosophie/Ethik Voraussetzung:

1. Englisch mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
2. Latinum oder Graecum

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch

das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. von der Universität Heidelberg anerkannte Sprachprüfungen.

Nachweis über das Latinum bzw. gleichwertige Lateinkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

#### **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## **§ 6 Berechnung der Fachnote**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Philosophie/Ethik wie folgt berechnet: Für die Berechnung der Fachnote werden alle Modulnoten des jeweiligen Erweiterungsfachs, mit Ausnahme von P1, P2 und PD2, mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte in Anlage 1 aufgeführte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten beizufügen.

## **§ 8 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Philosophie/Ethik, in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit, in englischer Sprache angefertigt werden.

**1042**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

### A Module und Lehrveranstaltungen im Ergänzungsfach M.ED Philosophie/Ethik

<b>Propädeutikum (Pflicht)</b>				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
			<b>8 SWS</b>	<b>(FW) 17 LP</b>
<b>Systematische Philosophie: Theoretische und praktische Philosophie (Wahlpflicht)</b>				
SP1	Basismodul Systematische Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
SP2	Proseminar Systematische Philosophie	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>(FW) 15 LP</b>
<b>Geschichte der Philosophie (Wahlpflicht)</b>				
GP1	Basismodul Geschichte der Philosophie	VL/PS/Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
GP2	Proseminar Geschichte der Philosophie	PS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			<b>6 SWS</b>	<b>(FW) 15 LP</b>
<b>Philosophischer Wahlbereich (Wahl)</b>				
PWA1	2 Proseminare	PS	4 SWS	9 LP (6 LP Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ 3 LP Prüfungsleistung)
PW3	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (4 LP Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre +4LP Prüfungsleistung)
PW4	Hauptseminar	HS	2 SWS	8 LP (4 LP Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre +4LP Prüfungsleistung)
PW5–8	Zusatzseminar	PS/HS	2 SWS	6–8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PW10–12	Projektmodule	–	–	1–4 LP (betreute Projektarbeit)
			<b>8 SWS</b>	<b>(FW) 25 LP</b>
<b>Didaktik der Philosophie</b>				
PD1	Proseminar Einführung in die Philosophiedidaktik (FD)	PS	1 SWS	2 LP (Kontaktzeit Vor- u. Nachbereitung Prüfungsleistung)
PD2	Projekt in Philosophiedidaktik (FD)			4 LP (Projekt mit Bericht )
			<b>(FD) 6 LP</b>	

<b>MEphil Bereich</b>				
<b>Grundmodul 1a</b>				
MEphil1a	Hauptseminar FW	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
<b>Grundmodul 1b</b>				
MEphil1b	Hauptseminar FD	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
<b>Verschränkungsmodul</b>				
MEphil2a	Hauptseminar FW	HS	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
MEphil2b	Hauptseminar FW+FD	HS	3 SWS	6 LP (2FW, 4 FD) (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
			<b>9 SWS</b>	<b>(9 LP FD; 18 LP FW) 27 LP</b>
<b>Abschlussarbeit</b>				
				<b>15 LP</b>
<b>Gesamt</b>				
			<b>37 SWS</b>	<b>(15 LP FD; 90 LP FW) 120 LP</b>

## B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung)  
= 0,5 LP

1 SWS Vor- und Nachbereitung  
= 0,5 LP

2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor u. Nachbereitung  
= 3 LP

Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS  
= 1 LP

Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS  
= 1 LP

Kurzreferat  
= 1 LP

Referat  
= 2 LP

Essay  
= 1 LP

Klausur  
= 1-2 LP

Mündliche Prüfung  
= 1-2 LP

Hausarbeit (Proseminar)  
= 3 LP

Hausarbeit (Hauptseminar)  
= 4-5 LP

Betreute Projekte  
= 1-4 LP

Projektbericht  
= 1-2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. § 3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel wird in den Modulbereichen GP, SP und WP jeweils mindestens ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit erworben.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Die Basismodule GP1 und SP1 bestehen in der Regel aus einer Vorlesung und einem zugeordneten Proseminar. Die Note wird auf Grund der Prüfungsleistung im Proseminar vergeben.

(3) In Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson kann in den Modulen SP1, GP1 und PWA1 die unbenotete Studienleistung statt in einem Proseminar oder einer Vorlesung auch in einem Hauptseminar erbracht werden<sup>3)</sup>

(4) Von den Modulen SP2, GP2, PW3, PW4 können gegebenenfalls bis zu zwei Module durch andere geeignete Studienleistungen im Fach Philosophie ersetzt werden.

(5) Im Wahlpflichtbereich (SP, GP, PW) soll in der Regel jeweils mindestens ein Modul aus den Bereichen neuzeitliche Philosophie, antike/mittelalterliche Philosophie, praktische Philosophie und theoretische Philosophie gewählt werden. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

**1047**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

(6) Für die Berechnung der Studienfachnote werden die Noten sämtlicher unter A1 angeführten Module gemäß § 18 (2) herangezogen mit Ausnahme der Modulnoten des Propädeutikums (P1 und P2) und des Projektmoduls PD2.

**1048**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasi- um“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), , in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## **§ 2 Fristen**

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Russisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Russisch eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

## § 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Russisch im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Russisch vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Russisch. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Erweiterungsfach Russisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Russisch nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

**1054**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>21</sup> – Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>21</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach *Russisch*.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>22</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Russisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Russisch wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Russisch in Anlage 2 aufgeführt.

---

<sup>22</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(3) Das Studium ist im Bereich der Fachwissenschaft untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft; es gliedert sich in der Regel jeweils in eine Orientierungsphase, eine Aufbauphase sowie eine Vertiefungsphase. Hinzu kommen der Bereich der Fachdidaktik sowie das „Verschränkungsmodul“, in dem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile kombiniert sind. Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

(4) Der Aufenthalt in einem russischsprachigen Land wird dringend empfohlen und vom Slavischen Institut der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studienganges auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Fachstudienberater wird empfohlen.

#### **§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Russisch Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## **§ 5 Berechnung der Fachnote**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Russisch wie folgt berechnet: für die Berechnung der Fachnote werden alle Modulnoten mit Ausnahme der Basismodule herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

## **§ 6 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Russisch aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest die fachwissenschaftlichen Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 60 Minuten und wird mindestens zur Hälfte in russischer Sprache durchgeführt. Nach Wahl des Prüflings und in Absprache mit den Prüfern kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten beizufügen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**  
**Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen**

## **Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## Abkürzungen / Legende

### Kurstypen

HS	Hauptseminar
PA	Projektarbeit
PS I	Einführendes Proseminar
PS II	Spezielles Proseminar
S	Seminar
SÜ	Sprachübung
V	Vorlesung
VS	Verschränkungsseminar
VSÜ	Verschränkte Sprach- übung (SÜ im Ver- schränkungsmodul)
WÜ	Wissenschaftliche Übung

### Fachwissenschaften / Bereiche

FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SW	Sprachwissenschaft

### Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

### Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SWS	Semesterwochenstunde(n)

## Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

**Verschränkungsseminar:** integrative Verschränkung von Fachwissen-  
schaft (i.d.R. aus dem Bereich der Sprachpraxis) und Fachdidaktik in ei-  
ner einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. team teaching o.ä. oder durch ei-  
ne in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Erweiterungsfach Russisch auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Sprachübung (SÜ) (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- konsekutiv: Sprachübung (SÜ) (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- integrativ: als team-teaching oder durch eine kompetente Lehrperson in Form eines Verschränkungsseminars mit fachwissenschaftlicher Komponente aus dem Bereich der Sprachpraxis (6 LP), 2 SWS
- anwendungsorientiert: Projektarbeit (6 LP), 1 SWS

## Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

- Die Basis- und Aufbaumodule entsprechen den jeweiligen Modulen im Bachelorstudiengang Slavistik (1. und 2. Hauptfach, 50% Variante B „Russistik“). Das Vertiefungsmodul Sprache kombiniert die Vertiefungsmodule aus dem Bachelorstudiengang und dem Master of Education. Das Vertiefungsmodul „Wissenschaft Russistik“, das jeweilige Verschränkungsmodul sowie die Fachdidaktikmodule entsprechen (ggf. leicht abgewandelt bei FD 3 und beim Vertiefungsmodul „Wissenschaft Russistik“) den entsprechenden Modulen im Teilstudiengang Russisch im Studiengang Master of Education.
- FD 1 und FD 3 bezeichnen fachdidaktische (Wahlpflicht-)Module.
- FD 2 bezeichnet immer die fachdidaktische Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul.
- Bei den Semesterangaben in der Modularisierung und den Modulbeschreibungen handelt es sich um Empfehlungen; grundsätzlich sollten die Lehrveranstaltungen jedoch in der Reihenfolge – PS I vor PS II vor HS – belegt werden und die SÜ im Basis- und Aufbaumodul in der Reihenfolge von 1 bis 4. Empfohlen wird außerdem eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die vier Semester.

## Modularisierung:

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Russisch						
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				Fachdidaktik (15 LP)	
4	<b>Aufbaumodul Sprache Russisch</b> PM; 12 SWS; 10 LP; 2 SÜ	<b>Vertiefungsmodul Sprache Russisch</b> PM; 6 SWS; 9 LP; 3 SÜ	<b>Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung</b> (PM; 9 LP)		<b>Masterarbeit</b> (PM; 15 LP)	
3			<b>Vertiefungsmodul Wissenschaft Russistik</b> WPM; 4 SWS; 12 LP; HS (8 LP) + WÜ (4 LP)			<b>Verschränkungsmodul</b> WPM; 1-4 SWS; 6 LP
		<b>Aufbaumodul russische Kulturgeschichte</b> WPM; 6 SWS; 16 LP; 1 V Kulturgeschichte <b>oder</b> WÜ LW	<b>Variante A:</b> HS SW + WÜ LW	ODER	<b>Variante B:</b> HS LW + WÜ SW	VSÜ FW (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: (2 SWS, 4 LP) Summe: 4 SWS, 6 LP
<b>Aufbaumodul Wissenschaft Russistik</b> PM; 4 SWS; 10 LP; 1 PS II SW + 1 PS II LW			<b>Modul FD 3:</b> WPM; 2 SWS; 6 LP			
2	<b>Basismodul Sprache Russisch</b> PM; 12 SWS; 10 LP; 2 SÜ	+ 1 HS SW <b>oder</b> LW + 1 WÜ Medien-/Landeskunde	<b>Basismodul Wissenschaft Russistik</b> PM; 9 SWS; 12 LP; 4 PS I			<b>Modul FD 1 Russisch</b> PM; 2 SWS; 5 LP; S
1						

## Modulbeschreibungen

1067

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- **Fachwissenschaft**

**Basismodul Sprache Russisch: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachübung I	SÜ	6	1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	3 LP 1 LP 1 LP 5
Sprachübung II	SÜ	6	2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	3 LP 1 LP 1 LP 5
		<b>12</b>			<b>10</b>

1068

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Aufbaumodul Sprache Russisch: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachübung III	SÜ	6	3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	3 LP 1 LP 1 LP 5
Sprachübung IV	SÜ	6	4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	3 LP 1 LP 1 LP 5
		<b>12</b>			<b>10</b>

1069

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Vertiefungsmodul Sprache Russisch: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachübung zum Russischen	SÜ	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP 3
Sprachübung zum Russischen	SÜ	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP 3
Sprachübung zum Russischen	SÜ	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP 3
		<b>6</b>			<b>9</b>

1070

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Basismodul Wissenschaft Russistik: Pflichtmodul**

<b>zugehörige Lehrveranstal- tung(en)</b>	<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>	<b>Summe LP</b>	
Einführung in die Sprachwissenschaft – diachroner Teil	PS I	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1,5 LP 0,5 LP	3
Einführung in die Sprachwissenschaft – synchroner Teil	PS I	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1,5 LP 0,5 LP	3
Einführung in die Literaturwissen- schaft – Allgemeiner Teil	PS I	3	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1,5 LP 1 LP 0,5 LP	3
Einführung in die Literaturwissen- schaft – Besonderer Teil	PS I	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1,5 LP 0,5 LP	3
		<b>9</b>				<b>12</b>

1071

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Aufbaumodul Wissenschaft Russistik: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Proseminar (II) zur russischen Sprachwissenschaft	PS II	2	2-3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 3 LP 1 LP	5
Proseminar (II) zur russischen Literaturwissenschaft	PS II	2	2-3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis*	1 LP 3 LP 1 LP	5
		<b>4</b>			<b>10</b>	

\* Als Leistungsnachweis muss in diesem Modul in einem der beiden Seminare eine Hausarbeit geschrieben werden, in dem anderen eine Klausur.

1072

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Vertiefungsmodul Wissenschaft Russistik (Variante A): Wahlpflichtmodul**

<b>zugehörige Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>	<b>Summe LP</b>	
Hauptseminar zur russischen Sprachwissenschaft	HS	2	3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
Wissenschaftliche Übung zur russischen Literaturwissenschaft	WÜ	2	3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP	4
		<b>4</b>			<b>12</b>	

1073

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Vertiefungsmodul Wissenschaft Russistik (Variante B): Wahlpflichtmodul**

<b>zugehörige Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Form</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlene Semester</b>	<b>Aufschlüsselung LP-Vergabe</b>		<b>Summe LP</b>
Hauptseminar zur russischen Literaturwissenschaft	HS	2	3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
Wissenschaftliche Übung zur russischen Sprachwissenschaft	WÜ	2	3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP	4
		<b>4</b>				<b>12</b>

1074

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Aufbaumodul russische Kulturgeschichte: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
V <b>oder</b> WÜ zur russischen Kulturgeschichte <b>oder</b> WÜ LW <b>oder</b> WÜ SW	V/WÜ	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP 4
WÜ zur russischen Landes-/Medienkunde	WÜ	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP 4
Hauptseminar zur russischen Sprach- <b>oder</b> Literaturwissenschaft	HS	2	2-3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP 8
		<b>6</b>			<b>16</b>

1075

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- **Verschränkungsmodule**

**Verschränkungsmodul: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fremdsprachendidaktik (FD 2)	S	2	2-3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP 4
Verschränkte Sprachübung zum Russischen	VSÜ	2	2-3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 0,5 LP 0,5 LP 2
		<b>4</b>			<b>6</b>

1076

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Verschränkungsmodul: Integratives Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Verschränkungsseminar	VS	2	2-3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 2 LP
		<b>2</b>			<b>6</b>

**Verschränkungsmodul: Anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Projektarbeit	PA	1	2-3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	0,5 LP 4,5 LP 1 LP
		<b>1</b>			<b>6</b>

1077

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- Fachdidaktik

**Modul FD 1: Fachdidaktik Russisch: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik Russisch für Masterstudierende	S	2	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 1 LP 5
		2			5

**Modul FD 3: Fachdidaktik Russisch oder Zweit-/Fremdsprachendidaktik: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe*	Summe LP
Fachdidaktik Russisch oder Zweit- oder Fremdsprachendidaktik	S	2	1-3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 3 LP 6
		2			6

\* Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot kann die Aufschlüsselung der LP-Vergabe geringfügig abweichen.

1078

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- **Prüfungsmodule**

**Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 60 Minuten Inhalte: Sprach- und Literaturwissenschaft mindestens zur Hälfte in russischer Sprache	4	Vorbereitung (Eigenstudium) 9 LP	9

Näheres regelt § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

**Modul: Masterarbeit: Pflichtmodul**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: siebzehn Wochen	4	Eigenstudium 15 LP	15

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Erweiterungsfachstudiengang Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 25. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Erweiterungsfach Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

## § 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Abschluss des Master of Education, „Lehramt Gymnasium“, oder des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder über einen gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. den Nachweis über die Einschreibung im polyvalenten Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder in einem Master-of-Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg gemäß § 5 Abs. 2.
  2. Nachweise der in § 6 genannten besonderen Zugangsvoraussetzungen.
  3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem angestrebten Erweiterungsfach Spanisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
  4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
  5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt das Erweiterungsfach Spanisch eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens einem Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsfach Spanisch im Master of Education sind:

1. Ein Studienabschluss im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder ein Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6.
3. Dass im angestrebten Erweiterungsfach Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder in einem der unter Nr. 1 genannten Studiengänge kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.

(2) Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Spanisch vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt zumindest eine Einschreibung in einem grundständigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder eine Einschreibung in einem Master of Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Universität Heidelberg vorliegt.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des Erweiterungsfaches Spanisch. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Besondere (fachspezifische) Zugangsvoraussetzung für das Erweiterungsfach Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind spanische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
- b) einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem spanischsprachigen Land oder

- c) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Spanischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
- d) DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss "Nivel B2 (Avanzado)" oder
- e) ein Sprachzeugnis für Spanisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B2 oder
- f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

## § 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2, 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Erweiterungsfach Spanisch oder im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der endgültige Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Studium im Erweiterungsfach Spanisch nicht abgeschlossen werden und die Zulassung erlischt. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1086**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Spanisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>23</sup> – Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HR-WeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

### **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

---

<sup>23</sup> Im Übrigen: Erweiterungsfach *Spanisch*.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>24</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Spanisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Erweiterungsfach Spanisch wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

(2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Spanisch in Anlage 2 aufgeführt.

---

<sup>24</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

(3) Das Studium ist im Bereich der Fachwissenschaft untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft; es gliedert sich in der Regel jeweils in eine Orientierungsphase, eine Aufbauphase sowie eine Vertiefungsphase. Hinzu kommen der Bereich der Fachdidaktik sowie das „Verschränkungsmodul“, in dem fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile kombiniert sind. Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

(4) Der Aufenthalt in einem spanischsprachigen Land wird dringend empfohlen und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studienganges auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Fachstudienberater wird empfohlen.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Spanisch Voraussetzung:

1. Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) und
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen romanischen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige romanische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau A2 oder
6. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltungen „Latein für Romanisten 1 und 2“ des Romanischen Seminars oder
7. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltung „Integrierte Sprachpraxis 1“ für Galicisch oder Katalanisch oder Portugiesisch oder Rumänisch des Romanischen Seminars oder
8. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Spanisch Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

## § 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Erweiterungsfachs Spanisch wie folgt berechnet: für die Berechnung der Fachnote werden alle Modulnoten mit Ausnahme der drei Module „Orientierung Sprachpraxis“, „Orientierung Sprachwissenschaft“ und „Orientierung Literaturwissenschaft“ herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

## § 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Spanisch aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 71 LP aus dem Bereich der Fachwissenschaft erbracht worden sind.
- (4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der spanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft: Die insgesamt 4 Prüfungsthemen („Vertiefungswissen“) stammen aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft (mindestens 1 und maximal 3 Prüfungsthemen), Literaturwissenschaft (mindestens 1 und maximal 3 Prüfungsthemen) sowie ggf. Kulturwissenschaft (maximal 1 Prüfungsthema). Die Festlegung der Prüfungsthemen erfolgt in Absprache mit den Prüfern auf Vorschlag des Prüflings.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 50 Minuten – ca. je 10 Minuten für das Grundlagenwissen und pro gewähltem Prüfungsthema (Vertiefungswissen) – , ist mit 3 Leistungspunkten belegt und wird mindestens zur Hälfte in spanischer Sprache durchgeführt. Nach Wahl des Prüflings und in Absprache mit den Prüfern kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten beizufügen.

**1095**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1:** Allgemeines und Abkürzungslegende  
**Anlage 2:** Modularisierung und Modulbeschreibungen

## **Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Erweiterungsfach Spanisch sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; Näheres regelt die Zulassungsordnung.

Die Anmeldung zu Prüfungen in den Aufbaumodulen setzt in der Regel das Bestehen des jeweiligen Orientierungsmoduls voraus; Ausnahmen, insbesondere im Bereich der Sprachwissenschaft, sind mit dem Modulbeauftragten bzw. Studienberater abzusprechen. Die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmenmodul setzt in der Regel das Bestehen von zwei Orientierungsmodulen voraus; über Ausnahmen entscheidet der bzw. entscheiden die Leiter des Transversalen Seminars im Rahmenmodul.

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## Abkürzungen / Legende:

### Kurstypen

GPS	Grundlagenproseminar
GVL	Grundlagenvorlesung
HS	Hauptseminar
ISP	Integrierte Sprachpraxis
PA	Projektarbeit
PS	Proseminar
PS+	PS mit erhöhten Leistungsanforderungen
S	Seminar
TS	Transversales Seminar (interdisziplinär)
TU	Tutorium wissenschaftliches Arbeiten
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung
VS	Verschränkungsseminar
WÜ	wissenschaftliche Übung (LW oder SW oder KW)

### Fachwissenschaften / Bereiche

FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft

### Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

### Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

## **Erläuterung zu den Kurstypen und zum Verschränkungsmodul:**

**Grundlagenproseminar:** Seminar für Bachelor-Studierende auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzelsprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten.

**Grundlagenvorlesung:** interaktive Vorlesung (alternativ zum Grundlagenproseminar) mit Vorlesungsanteil und aktiven Phasen (z.B. Diskussion, Übungsanteil, Anwendung, Gruppenarbeit usw.) für Bachelor-Studierende auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzelsprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten.

**Proseminar:** polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelor-Studierende und Master-Studierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

**Proseminar+:** Proseminar (siehe oben) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen, daher 6 LP statt 4 LP.

**Hauptseminar:** polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende)

**Transversales Seminar:** Seminar, das im Sinne der Verflechtung literatur-, kultur-, sprachwissenschaftlicher, sprachpraktischer sowie ggf. fachdidaktischer Inhalte des Studiums eine fachwissenschaftliche Thematik aus mindestens zwei unterschiedlichen fachlichen Perspektiven untersucht und so die inhaltliche und methodische Sensibilisierung für eine innerromanische und ggf. fächerübergreifende, inter- sowie transkulturelle Sichtweise im Studium stärkt.

**Verschränkungsseminar:** integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. team teaching o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Erweiterungsfach Spanisch auf folgende Arten realisiert:

- **Variante A:** Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS LW oder SW (6 LP) plus FD 3 (4 LP) → 10 LP, 4 SWS
- **Variante B:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS, jeweils LW oder SW oder KW (4 LP) plus FD 3 (4 LP) → 8 LP, 4 SWS
- **Variante C:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis:
  - Ü (2 LP) plus FD 3 (4 LP) → 6 LP, 4 SWS (additiv, konsekutiv) oder
  - VS oder PA → 6 LP, 2 SWS (integrativ, anwendungsorientiert)
- **Variante D:** Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit VS oder PA LW oder SW oder KW → 6 LP, 2 SWS

### **‘Lektürehilfe‘ zu den tabellarischen Modularisierungsübersichten:**

- Die folgenden Studiengangsvarianten (A, B, C und D) ergeben sich aus den verschiedenen Varianten für das Verschränkungsmodul. Die ersten vier Übersichtstabellen geben jeweils einen Überblick über die Module der jeweiligen Variante mit ihren Semesterempfehlungen bei einem Studienbeginn im Wintersemester; die darauffolgenden vier Übersichtstabellen geben jeweils den entsprechenden Überblick für einen Studienbeginn im Sommersemester (d.h. identische Module bei leicht veränderten Semesterempfehlungen).
- Die Orientierungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodule sowie das Rahmenmodul entsprechen den jeweiligen Modulen im Bachelorstudiengang Romanistik: Spanisch (1. und 2. Hauptfach, 50%). Die Mastermodule („Sprachpraxis“ sowie „Wissenschaft“), das jeweilige Verschränkungsmodul sowie die Fachdidaktikmodule entsprechen (ggf. leicht abgewandelt bei FD 2 und zusammengefasst beim Mastermodul Wissenschaft) den entsprechenden Modulen im Teilstudiengang Spanisch im Studiengang Master of Education.
- FD 1 bezeichnet ein fachdidaktisches Modul, das zu spezifischen Themen angeboten wird und Grundlagencharakter hat. Das Modul FD 1 sollte vor dem Verschränkungsmodul belegt werden.
- FD 2 bezeichnet ein fachdidaktisches Wahlpflichtmodul.
- FD 3 bezeichnet immer die fachdidaktische Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul.
- Bei den Semesterangaben in der Modularisierung und den Modulbeschreibungen handelt es sich um Empfehlungen; grundsätzlich sollten die Module jedoch in der Reihenfolge – Orientierung vor Aufbau vor Vertiefung bzw. Mastermodul – belegt werden, zumindest bei den Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge Einführung vor bzw. mit GPS/GVL vor PS vor HS. Empfohlen wird außerdem eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die vier Semester.

## Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

### Modularisierung bei Studienbeginn im Wintersemester

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Spanisch								
Variante A: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)								
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)				Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP; PS + oder HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP FW A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)		
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü								
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS		
1 (WiSe)		Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü						Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL
	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü					FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S	

**1103**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Wird im Mastermodul Wissenschaft als 6-LP-Seminar Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Spanisch								
Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)								
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)				
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante B WPM; 6 SWS; 12 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS LW oder SW oder KW (4 LP) plus WÜ LW oder SW oder KW (2 LP)	Verschränkungsmodul Variante B WPM; 4 SWS; 8 LP FW B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)		
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü								
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul I PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS		
		Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü						
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü				Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S	

**1105**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Spanisch								
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)								
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)				
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante C WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante C WPM; 2-4 SWS; 6 LP		
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü				FW C: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)		O: VS oder PA D: SP mit FD E: (2 SWS, 6 LP) R: LP		
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul I PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS		
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü			Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL		FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S

**1107**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens ein Seminar muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

1108

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Spanisch							
Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante D WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD	
Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü							
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL	Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü			Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL		FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S

**1109**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul SW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung bei Studienbeginn im Sommersemester

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Spanisch							
Variante A: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)					interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)				Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)		
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP; PS + oder HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante A WPM; 4 SWS; 10 LP FW A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)	
Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS				Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS			
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL				FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S

**1111**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Wird im Mastermodul Wissenschaft als 6-LP-Seminar Sprachwissenschaft gewählt, so muss im Verschränkungsmodul Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

1112

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Spanisch							
Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)			interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)		
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante B WPM; 6 SWS; 12 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS LW oder SW oder KW (4 LP) plus WÜ LW oder SW oder KW (2 LP)	Verschränkungsmodul Variante B WPM; 4 SWS; 8 LP FW B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)	
Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS				Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS			
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü	Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS		
			Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL				FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü						

**1113**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft / Verschränkungsmodul: Mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Spanisch							
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)	
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)			
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante C WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante C WPM; 2-4 SWS; 6 LP	
Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS				FW C: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 3: S (2 SWS, 4 LP)			O D E R VS oder PA SP mit FD (2 SWS, 6 LP)
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS	
			Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL		Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL		
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü					FD 1 PM; 2 SWS; 5 LP; S	FD 2 WPM; 2 SWS; 6 LP; S

**1115**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens ein Seminar muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

1116

Universität Heidelberg  
 Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
 31.07.2019

Modularisierung Master of Education im Erweiterungsfach Spanisch						
Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)						
Semester	Fachwissenschaft (90 LP plus 15 LP Masterarbeit)				interdisziplinär	Fachdidaktik (15 LP)
4 (SoSe)	Masterarbeit (PM; 15 LP)			Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung (PM; 3 LP)		
	3 (WiSe)	Mastermodul SP PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Vertiefung LW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Vertiefung SW PM; 2 SWS; 6 LP; HS	Mastermodul Wissenschaft Variante D WPM; 6 SWS; 14 LP; HS LW oder SW (6 LP) plus HS oder VL LW oder SW oder KW (4 LP) plus PS oder HS LW oder SW oder KW (4 LP)	Verschränkungsmodul Variante D WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD
Aufbau SW PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS				Aufbau KW PM; 2 SWS; 4 LP; PS		
2 (SoSe)	Aufbau SP PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü	Aufbau LW PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü	Orientierung SW PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, Ü		Orientierung KW PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL	Rahmenmodul PM; 4 SWS; 4 LP; TU/Ü, TS
1 (WiSe)	Orientierung SP PM; 6 SWS; 6 LP; Ü		Orientierung LW PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL			

**1117**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**

**31.07.2019**

- ❖ Die Module Orientierung SW und das Rahmenmodul strecken sich über zwei Semester; das Mastermodul SP und das Vertiefungsmodul LW können jeweils nach Wahl der Studierenden im dritten oder vierten Semester belegt werden; das Mastermodul Wissenschaft sowie das Verschränkungsmodul können entweder komplett im dritten bzw. vierten oder aufgeteilt im dritten und vierten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die Semester.
- ❖ Mastermodul Wissenschaft: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

1118

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

## Modulbeschreibungen

- Sprachpraxis

### Orientierungsmodul Sprachpraxis: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 1	Ü	6	1	Kontakt Vor/Nachbereitung Kompetenzprüfung	3 2 1 6
		6			6

1119

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Aufbaumodul Sprachpraxis: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion	Ü	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen	Ü	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache	Ü	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
		<b>6</b>			<b>6</b>

1120

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Mastermodul Sprachpraxis: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis für Lehramtsstudierende	Ü	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
		<b>2</b>			<b>2</b>

- Teilgebiet Sprachwissenschaft

### Orientierungsmodul Sprachwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt* Vor/Nachbereitung	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	2 bzw. 3 (nur im So-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, reaction papers)	1 1 1 3
Begleitete Lektüre von Grundlagentexten	Ü	1	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung	0,5 1 1,5
Modulprüfung: Orientierung Sprachwissenschaft	---	---	Am Ende des zweiten bzw. dritten Semesters (SoSe)	Vorbereitung	1,5 1,5
		<b>5</b>			<b>8</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1122

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachgeschichte	VL/Ü	2	Bei Studienbeginn WiSe: 2 Bei Studienbeginn SoSe: 3	Kontakt 1 Vor/Nachbereitung 1 Klausur oder mündliche Prüfung 1	3
Proseminar Sprachwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 2-3 Bei Studienbeginn SoSe: 3	Kontakt 1 Vor/Nachbereitung 1 Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) 1 Hausarbeit 1	4
		<b>4</b>			<b>7</b>

1123

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3-4 Bei Studienbeginn SoSe: 4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) Hausarbeit	1 2 1 2 6
		2			6

- **Teilgebiet Literaturwissenschaft**

### Orientierungsmodul Literaturwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im So-Se)	Kontakt* Vor/Nachbereitung	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	1 bzw. 2 (nur im So-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, reaction papers)	1 1 1 3
Modulprüfung: Orientierung Literaturwissenschaft	---	---	Am Ende des Semesters	Vorbereitung	1 1
		<b>4</b>			<b>6</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1125

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Aufbaumodul Literaturwissenschaft: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Proseminar Literaturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3 Bei Studienbeginn SoSe: 2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfungen / Hausarbeit	1 1 2 4
Vorlesung	VL	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3 Bei Studienbeginn SoSe: 1-2	Kontakt* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfungen / Hausarbeit	1 1 1 3
Übung zur Literaturgeschichte	Ü	2	Bei Studienbeginn WiSe: 3 Bei Studienbeginn SoSe: 1-2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfungen / Hausarbeit	1 0,5 0,5 2
		<b>6</b>			<b>9</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1126

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft: Pflichtmodul

Zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 4 Bei Studienbeginn SoSe: 3-4	Kontakt 1 Vor/Nachbereitung 2 Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impuls- referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) 1 Hausarbeit 2	6
		2			6

1127

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

• Teilgebiet Kulturwissenschaft

**Orientierungsmodul Kulturwissenschaft: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt* Vor/Nachbereitung	1 1 2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	1 bzw. 2 (nur im Wi-Se)	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, reaction papers)	1 1 1 3
Modulprüfung: Orientierung Kulturwissenschaft	---	---	Am Ende des Semesters	Vorbereitung	2 2
		<b>4</b>			<b>7</b>

\* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

1128

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

**Aufbaumodul Kulturwissenschaft: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Proseminar Kulturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn WiSe: 2 Bei Studienbeginn SoSe: 3	Kontakt Vor/Nachbereitung inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä. Hausarbeit	1 2 1 4
		<b>2</b>			<b>4</b>

1129

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft (teilgebietsübergreifend)

**Rahmenmodul: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung / Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten	TU / Ü	2	1	Kontakt	1
Transversales Seminar; auch in Projektform	TS	2	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay o.ä. plus Hausarbeit	3
		<b>4</b>			<b>4</b>

### Mastermodul Wissenschaft Variante A: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 1	Pro- seminar+	Literaturwissenschaft	PS+	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	1
		Sprachwissenschaft					2
	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS				3
		Sprachwissenschaft					6
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Mündliche Prüfung Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung	1
		Sprachwissenschaft					2
		Kulturwissenschaft					1
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL				1
		Sprachwissenschaft					1
		Kulturwissenschaft					2
				<b>4</b>			<b>10</b>

\* Die Wahl der Fachwissenschaft der Wahlpflichtveranstaltung 1 muss komplementär zur Wahl der Fachwissenschaft im Verschränkungsmodul erfolgen: Wird im VM Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

### Mastermodul Wissenschaft Variante B: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 1	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
						Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 3	Wiss. Übung	Literaturwissenschaft	WÜ	2	3-4	Kontakt	1	2
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung und studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Klausur)	1	
		Kulturwissenschaft						
				<b>6</b>				<b>12</b>

\* Aus den Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtveranstaltungen 1 und 2 sowie der fachwissenschaftlichen Veranstaltung im Verschränkungsmodul muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. die beiden HS im Mastermodul Wissenschaft) bzw. die Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

### Mastermodul Wissenschaft Variante C: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 1	Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
						Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Pro-seminar	Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2					
Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS			Kontakt	1		
	Sprachwissenschaft		Vor/Nachbereitung	2				
					Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht)	1		
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 3	Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung	2	
				<b>6</b>			<b>14</b>	

**1133**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

\* Mindestens ein Seminar muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

**Mastermodul Wissenschaft Variante D: Wahlpflichtmodul\***

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP			
WAHL- PFLICHT- VER- ANSTAL- TUNG 1	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	6		
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2			
						Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit	3			
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 2	Pro-seminar	Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontakt	1		4	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1			
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2			
	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1			
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2			
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht)	1			
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG 3	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	3-4	Kontakt	1	4		
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2			
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1			
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL	2	3-4	Kontakt	1		4	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1			
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers) und mündliche Prüfung	2			
				<b>6</b>				<b>14</b>		

**1135**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

\* Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

- **Verschränkungsmodule**

### Verschränkungsmodul Variante A: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
<b>WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT</b>	Pro-seminar+	Literaturwissenschaft	2	3-4	Kontakt	1	6	
		Sprachwissenschaft			Vor/Nachbereitung	2		
	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft			HS	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, reaction papers, Forschungsbericht) und Hausarbeit		3
		Sprachwissenschaft				Kontakt		1
Fachdidaktik 3: Fachdidaktik in der Verschränkung		S	2	3-4	Kontaktzeit	1	4	
					Vor/Nachbereitung	1		
					Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2		
			<b>4</b>				<b>10</b>	

\* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl der Fachwissenschaft der Wahlpflichtveranstaltung 1 im Mastermodul Wissenschaft erfolgen: Wird im Mastermodul Wissenschaft Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

### Verschränkungsmodul Variante B: Additives, konsekutives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT	Proseminar	Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL			Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, reaction papers.) und mündliche Prüfung	2	
	Projektarbeit	Literaturwissenschaft	PA			Projektarbeit	2	
		Sprachwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)	2	
		Kulturwissenschaft						
	Transversales Seminar (interdisziplinär)	TS				Kontakt	1	
			Vor/Nachbereitung	1				
			Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2				
Fachdidaktik 3: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	3-4	Kontaktzeit	1	4		
				Vor/Nachbereitung	1			
				Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2			
		<b>4</b>				<b>8</b>		

\* Aus den Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtveranstaltungen 1 und 2 im Mastermodul Wissenschaft sowie der fachwissenschaftlichen Veranstaltung im Verschränkungsmodul muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. die beiden HS im Mastermodul Wissenschaft) bzw. die Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

**1138**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

1139

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

### Verschränkungsmodul Variante C: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis*	Ü	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Fachdidaktik 3: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2 4
		<b>4</b>			<b>6</b>

\* Kurse, die schon im Aufbaumodul oder im Mastermodul Sprachpraxis belegt wurden, können nicht gewählt werden.

1140

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019**  
**31.07.2019**

**Verschränkungsmodul Variante C: Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
<b>WAHLPFLICHT-VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungsseminar (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	VS	2	3-4	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Impulsreferat, Dossier, Poster, Essay, Klausur) und/oder Hausarbeit	1 2 3	6
	Projektarbeit (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	PA			Projektarbeit Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)	3 3	
			<b>2</b>			<b>6</b>	

1141

Universität Heidelberg  
 Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
 31.07.2019

**Verschrankungsmodul Variante D: Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungs-seminar	FD mit LW	VS	2	3-4	Kontakt	1	6
		FD mit SW				Vor/Nachbereitung	2	
		FD mit KW				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Präsentation, reaction papers, Dossier, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	3	
	Projektarbeit	FD mit LW	PA			Projektarbeit	3	
		FD mit SW				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Essay, Projektportfolio, Hausarbeit)	3	
		FD mit KW						
			<b>2</b>			<b>6</b>		

1142

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- Fachdidaktik

**Modul FD 1: Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik	S	2	1	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 2 2 5
		2			5

**Modul FD 2: Fachdidaktik Spanisch oder Zweit-/Fremdsprachendidaktik: Wahlpflichtmodul**

Zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe*	Summe LP
Fachdidaktik Spanisch oder Zweit- oder Fremdsprachendidaktik	S	2	1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 3 LP 6
		2			6

\* Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot kann die Aufschlüsselung der LP-Vergabe geringfügig abweichen.

1143

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2019  
31.07.2019

- **Prüfungsmodule**

### Modul: Masterarbeit: Pflichtmodul

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: siebzehn Wochen	4	Eigenstudium 15 LP	<b>15</b>

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

### Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 50 Minuten Inhalte: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft mindestens zur Hälfte in spanischer Sprache	4	Vorbereitung (Eigenstudium) 3 LP	<b>3</b>

Näheres regelt § 7 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)